



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Wortprotokoll* der 43. – öffentlichen – Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 6. Juli 2026, 11:30 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal E.300

Vorsitz: Carsten Müller, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Tagesordnungspunkt

Seite 6

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie
(EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz
der Umwelt sowie zur Änderung
der Zustellungspauschalen und Gebühren im
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
und in den Justizkostengesetzen**

BT-Drucksache 21/6133, 21/6668

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen
Union

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und
Zukunftsfragen

Berichterstatter/in:

Abg. Christian Moser [CDU/CSU]

Abg. Fabian Jacobi [AfD]

Abg. Dr. Johannes Fechner [SPD]

Abg. Lukas Benner [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Luke Hoß [Die Linke]

* Dieses Wortprotokoll wurde mit Hilfe automatischer Transkription erstellt. Für den exakten Wortlaut wird auf die Videoaufzeichnung der öffentlichen Anhörung verwiesen, die in voller Länge über die Mediathek des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen abrufbar ist. Dort sind auch die eingereichten Stellungnahmen der Sachverständigen abrufbar.



b) Antrag der Abgeordneten Dr. Fabian Fahl, Luigi Pantisano, Marcel Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

Unsere Zukunft schützen – Ökozid verhindern

BT-Drucksache 21/6362

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Berichterstatter/in:

Abg. Christian Moser [CDU/CSU]

Abg. Fabian Jacobi [AfD]

Abg. Dr. Johannes Fechner [SPD]

Abg. Lukas Benner [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Luke Hoß [Die Linke]



Teilnehmende Abgeordnete

Seite 4

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
CDU/CSU	Ataoğlu, Tijen Breilmann, Michael Hierl, Susanne Dr. Körner, Konrad Moser, Christian Müller, Axel Müller, Carsten Dr. Plum, Martin Dr. Preisendanz, David Rothenberger, Johannes Sassenrath, Carl-Philipp Steineke, Sebastian Wiegmann, Johannes	☐ ☐ ☒ ☐ ☒ ☒ ☒ ☐ ☐ ☐ ☐ ☒ ☒	Bouffier, Frederik Dr. Bröhr, Marlon Frieser, Michael Gutting, Olav Heil, Mechthild Krieger, Lukas Dr. Krings, Günter Lindholz, Andrea Dr. Luczak, Jan-Marco Oellers, Wilfried dos Santos-Wintz, Catarina Silberhorn, Thomas Winkelmeier-Becker, Elisabeth	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
AfD	Brandner, Stephan Fetsch, Thomas Galla, Rainer Jacobi, Fabian Kempf, Martina Rose-Marie Meyer-Soltau, Knuth Möller, Stefan Peterka, Tobias Matthias von Zons, Ulrich	☐ ☐ ☐ ☒ ☐ ☒ ☐ ☐ ☐	Dr. Birghan, Christoph Bohnhof, Peter Bollmann, Gereon Grimm, Christoph Haug, Jochen Lensing, Sascha Paul, Andreas Dr. Wirth, Christian N.N.	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
SPD	Demir, Hakan Dr. Fechner, Johannes Heselhaus, Nadine Lindh, Helge Özdemir, Mahmut Rinkert, Daniel Wegge, Carmen	☒ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Dieren, Jan Eichwede, Sonja Karaahmetoğlu, Macit Kramme, Anette Limbacher, Esra Schulze, Svenja Schwabe, Frank	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Benner, Lukas Dr. Gumnior, Lena Limburg, Helge Dr. Steffen, Till Tesfaiesus, Awet	☒ ☐ ☐ ☐ ☐	Beck, Katharina Dzienus, Timon Dr. von Notz, Konstantin Schmidt, Stefan Steinmüller, Hanna	☐ ☐ ☐ ☐ ☐



Die Linke	Dr. Fahl, Fabian	☒	Bünger, Clara	☐
	Ramelow, Bodo	☐	Conrad, Agnes	☐
	Valent, Aaron	☐	Dr. Gysi, Gregor	☐
	Willnat, Christin	☐	Lay, Caren	☐



Der amtierende Vorsitzende **Carsten Müller**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie sehr herzlich zur 43. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz. Sehr herzlich begrüße ich insbesondere die Sachverständigen, von denen uns Herr Prof. Dr. Kubiciel über Video zugeschaltet ist. Ich freue mich, dass Abgeordnete aller Fraktionen und das BMJV (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) mit Vertretern anwesend sind. Ganz besonders herzlich begrüße ich auch die Zuschauerinnen und Zuschauer und die Zuhörerinnen und Zuhörer hier im Saal.

Warum sind wir heute versammelt? Was ist Gegenstand der heutigen Sitzung? Gegenstand ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Strafrechts - Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen. Bezug genommen wird auf die Bundestagsdrucksache 21/6133.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie – ich hatte es eben schon gesagt – (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG dient. Die Richtlinie sieht Mindestvorschriften für die Definition von Umweltstraftaten und für die Verhängung von Strafen zum Schutz der Umwelt vor. So soll eine bessere Durchsetzung des Umweltrechts der Europäischen Union gewährleistet und die Umweltkriminalität wirksamer verhindert und verfolgt werden. Das deutsche Umweltstrafrecht enthält bereits viele Elemente, die den Vorgaben der Richtlinie entsprechen. Dennoch besteht Umsetzungsbedarf im Kernstrafrecht sowie in einigen strafrechtlichen Nebengesetzen.

So muss für die meisten der vorhandenen Tatbestände eine Versuchsstrafbarkeit eingeführt werden. Auch ist in vielen Fällen die Anhebung des Strafmaßes erforderlich. Einige Elemente der Richtlinie sind zudem neu für das deutsche Strafrecht, so zum Beispiel die Einbeziehung von Ökosystemen als zusätzlichem Umweltmedium. Zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht sind insbesondere Änderungen und Ergänzungen

im Strafgesetzbuch, in der Strafprozessordnung und im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten erforderlich. Ferner werden die Pauschalen für Zustellungen im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen sehr geringfügig erhöht.

Neben dem Gesetzentwurf auf der Bundestagsdrucksache 21/6133 liegen außerdem noch vor: Mit der Bundestagsdrucksache 21/6668 die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf und die Gegenäußerung der Bundesregierung, auf der Bundestagsdrucksache 21/6362 der Antrag der Fraktion Die Linke und mehrerer Abgeordneter dieser Fraktion mit der Überschrift „Unsere Zukunft schützen – Ökozid verhindern“ sowie auf Ausschussdrucksachennummer 21(6)102 ein Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Ich möchte gerne noch einige Hinweise zum Verfahren in dieser Sachverständigenanhörung geben. Zunächst bekommen die Sachverständigen in alphabetisch aufsteigender Reihenfolge die Möglichkeit für eine Eingangsstellungnahme. Diese wird sich auf vier Minuten bemessen. Die Zeit läuft rückwärts auf dem Monitor gut erkennbar mit und kurz vor Ende des Zeitablaufes gibt es ein akustisches Signal. Im Zweifelsfall gebe ich noch einen Hinweis. Wir beginnen alphabetisch aufsteigend mit Herrn Cyriacks. An diese Einführungsrunde schließt sich die erste Fragerunde an. Die Fraktionen sind damit vertraut, welche Anzahl von Fragen gestellt werden können. Ich gebe im Zweifelsfall während des Verfahrens noch einmal Hinweise. Die Frageanzahlen der einzelnen Abgeordneten verteilen sich auf die Fraktionen nach Fraktionsstärke. Die Frageanzahlen pro individuellem Fragesteller sind zwei und diese zwei Fragen können entweder an ein und denselben Sachverständigen oder an zwei unterschiedliche Sachverständige gerichtet werden. Die Beantwortung erfolgt dann in alphabetisch absteigender Form durch die Sachverständigen, und zwar pro einzelne Frage, die an sie gerichtet wird, mit einem Zeitkontingent von zwei Minuten. Wenn Sie beispielsweise drei Fragen zur Beantwortung haben, müssen Sie nicht für jede Beantwortung zwei Minuten verwenden, sondern können über das Gesamtzeitkontingent von in diesem Beispiel sechs Minuten ganz nach



Ihrem Belieben verfügen. Wenn Sie eine Frage zu beantworten haben, die mit Ja oder mit Nein zu beantworten wäre, dann müssen Sie das Ja nicht zwei Minuten langziehen. Sie können also dann nach etwa drei Sekunden abschließen und zur nächsten Frage kommen. Sie können ganz nach Belieben verfügen. Wir verfahren dann in der Beantwortung in alphabetisch absteigender Reihenfolge und bei der zweiten Fragerunde wieder in alphabetisch aufsteigender Reihenfolge. Ich erteile Ihnen jeweils das Wort und wenn wir zu einer dritten Fragerunde kommen, dann wieder in alphabetisch absteigender Reihenfolge.

Achten Sie bitte darauf, damit Sie hier im Saal und auf der Aufzeichnung gut zu verstehen sind, dass Sie das Mikrofon vor Ihnen mit dem Tastendruck auf die zentrale Taste einbeziehungsweise nach Abschluss Ihrer Ausführung wieder ausschalten. Erkennbar, ob das ein- oder ausgeschaltet ist, ist es an der leuchtenden roten Diode. Beim Leuchten der Diode ist es eingeschaltet.

Ich schaue nochmal nach, ob ich ansonsten noch etwas als Hinweis geben muss. An sich nicht, sondern nur noch der Hinweis auf das Wortprotokoll, das über diese Sitzung angefertigt wird. Wie gesagt, diese Sitzung wird übertragen und sie ist auch in der Mediathek des Deutschen Bundestages im Nachgang abrufbar. Eine Bitte noch an die Zuhörerinnen und Zuhörer hier im Saal. Bitte sehen Sie von Missfallens- oder Beifallsbekundungen ab, das ist nicht statthaft. Wenn es Unklarheiten gibt, fragen Sie mich bitte zu jeder Zeit. Ich schaue in die Runde, ob noch irgendwas unklar geblieben ist. Das ist es offensichtlich nicht.

Wir beginnen mit der Anhörung. Ich darf Herrn Sachverständigen Cyriacks das Wort erteilen mit der Bitte zu einer Einführungsstellungnahme. Bitte sehr.

SV Peer Cyriacks: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, herzlichen Dank, dass ich die Möglichkeit habe, hier Stellung zu nehmen. Sehr geehrte Damen und Herren, Umweltkriminalität ist nach Betrug und Drogenhandel laut Interpol der drittgrößte Kriminalitätssektor weltweit und nimmt rasant zu. Umweltkriminalität und organisierte Kriminalität sind eng verflochten. Wer bei

Umweltkriminalität an das illegale Entsorgen von Müll im Wald oder von Flüssigkeiten in Gewässern denkt, liegt erst einmal richtig. Doch Umweltkriminalität ist auch ein hoch profitabler Bereich organisierter Kriminalität, der häufig grenzüberschreitend, arbeitsteilig und mit Geldwäsche, Steuerbetrug, Schmuggel und Korruption verbunden ist.

So werden Umweltprodukte aus krimineller Produktion in legalen Lieferketten versteckt. Beispiele hierfür sind die signifikante Einfuhr von Holz und Holzprodukten aus Russland trotz des seit mehreren Jahren bestehenden Embargos, Soja aus illegaler Entwaldung aus Südamerika oder die Falschdeklaration von vermeintlichen Biokraftstoffen. Die EU zählt darüber hinaus zu dem bedeutendsten Absatz-, Transit- und Umschlagsmarkt für illegal gehandelte, geschützte Wildtier- und Pflanzenarten mit kontinuierlich steigenden Beschlagnahmehzahlen seit 2020. Deutschland verzeichnete dabei die letzten Jahre die meisten Beschlagnahmen relevanter Produkte im EU-weiten Vergleich. Interpol betont dabei, dass insbesondere große organisierte Umweltverbrechen in der Regel die Mitwirkung oder das Wegsehen öffentlicher Amtsträger voraussetzen und sich typischerweise über Bestechung bei Genehmigung, Kontrollen und Grenzabfertigung organisieren.

Das Verhältnis von geringem Entdeckungsrisiko und hoher Rendite macht Umweltkriminalität für organisierte Netzwerke attraktiv, weil sie unter vergleichsweise wenig Ermittlungsdruck hohe Gewinne erzielen können. Besonders häufig sind folgende Muster – das ist jetzt keine abschließende Liste, sondern soll nur einen Eindruck geben über die häufigsten Muster: Bestechung bei Genehmigung für Abholzung, Bergbau oder Emissionen, Korruption bei Kontrollen, etwa wenn Zollbeamtinnen oder Zollbeamten oder Aufsichtspersonen illegale Waren durchwinken, illegale Abfallentsorgung über verschleierte Entsorgungswege, erleichterte Waldrodung und Landraub zugunsten von Landwirtschaft oder Rohstoffgewinnung, illegale Fischerei und Wildtierhandel mit gefälschten Papieren und Geldflüssen über mehrere Staaten.

Umweltkriminalität beutet in signifikanten Maßen weltweit Ökosysteme, Artenvielfalt und natürliche Ressourcen aus. Dies schwächt



unmittelbar lokale Lebensgrundlagen, reduziert Klimaanpassungschancen und Resilienz und zerstört Ökosystemleistungen. Sie untergräbt lokale Wertschöpfung und globalen legalen Handel, verursacht Wirtschaftsschäden in Milliardenhöhe und verursacht Kosten für Strafverfolgung und Renaturierung. Oft ist sie mit schweren Menschenrechtsverletzungen und Militarisierung verknüpft, ist eine zentrale Finanzierungsquelle bewaffneter Konflikte und schwächt staatliche Strukturen. Illegal und unkontrolliert gehandelte Wildtiere – wir erinnern uns an die Covid-Epidemie – bergen darüber hinaus ein Risiko der Übertragung und Verbreitung von Zoonosen. Für die Umsetzung der EU-Richtlinie folgt daraus, dass Umweltstrafrecht nicht nur einzelne Taten erfassen darf, sondern auch die kriminellen Strukturen dahinter wirksam adressieren muss. Dazu gehören wirksame Sanktionen gegen Unternehmen, stärkere Ermittlungsbefugnisse, spezialisierte Expertengruppen und eine konsequente Bekämpfung von Korruption entlang von gesamten Handelsketten. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Cyriacks. Ich darf das Wort weitergeben an Herrn Dierks. Bitte sehr.

SV Hauke Dierks: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren. Vielen Dank, dass ich die Sicht der Wirtschaft und der Unternehmen hier vertreten darf. Ich glaube, kein Unternehmen möchte, dass die Straftaten, die Herr Cyriacks gerade ausgeführt hat, nicht streng und hart bestraft werden. Mir ist noch kein Unternehmen begegnet, das gesagt hat, dass die Strafen dafür gesenkt werden sollten oder dass sie das aus ihrer Sicht befürworten würden, dass so etwas straffrei bleibt.

Das, worüber wir uns hier allerdings unterhalten, ist eine sehr weitgehende Ausweitung von Straftatbeständen und des Strafmaßes, auch auf fahrlässig begangene Delikte, also solche, bei denen Unternehmen in ihrer betrieblichen Praxis nicht die vom Gesetzgeber vorgegebene ausreichende Sorgfalt anwenden und wo im Betrieb etwas schief geht. Das ist hier das entscheidende Problem für die Unternehmen und deswegen ist dieser Gesetzesentwurf, so wie er

hier vorliegt, eine erhebliche Ausweitung für das Risikomanagement und die Compliance von Unternehmen. Sie müssen also die internen Abläufe und Prozesse noch strenger und noch weiter ausführen, um im Betrieb zusätzliche Kontrollen, Prüfungen, Beauftragte und ähnliches zu benennen und auszuführen. Das trifft Unternehmen gerade in einer Situation, in der wir seit sechs Jahren Stagnation haben, in der wir einen Rekord an Insolvenzzahlen verzeichnen, in der wir gerade Reformbeschlüsse haben mit dem Ziel, die Wirtschaft zu entlasten.

Der Gesetzesentwurf, so wie er hier vorliegt, wird das Gegenteil bezwecken. Es wird für die Bürokratie in den Unternehmen erhebliche Zusatzbelastung geben. Dabei muss man natürlich sagen, dass es viele EU-Vorgaben sind, die hier umgesetzt werden müssen. Aber das ist nur eine Ausrede aus meiner Sicht. Man muss nicht die Bürokratiebelastung insgesamt erhöhen. Man kann – ich habe das gerade genannt – die Fahrlässigkeitsstraftaten auf das Erfordernis der Leichtfertigkeit, die die EU nur vorgibt, deutlich erhöhen. Deutschland bleibt aber bei seinen Fahrlässigkeitsstraftaten. Das wird zusätzlich ausgeweitet auf die neuen Straftatbestände im Produktbereich, bei der Wasserentnahme, Ökosystem oder Umweltverträglichkeitsprüfung bei Beibehaltung der bestehenden Straftatbestände, die wir schon haben im Umweltstrafrecht. Hinzu kommen noch die Sonderwünsche, die wir im Bereich der Verbandsgeldbuße haben, die vervierfacht werden sollen.

Das Ganze ist ein Paradebeispiel für die schlechte Umsetzung europäischer Vorgaben und einer der Gründe, weshalb wir in Deutschland immer eine weiterhin zunehmende Belastung von Unternehmen haben. Wir schichten bei den europäischen Gesetzen nicht an den bestehenden Gesetzen ab und gehen trotzdem immer wieder, wenn wir diese Gesetze umsetzen, noch über EU-Vorgaben hinaus. Deswegen ist es so wichtig, dass die Bundesregierung sich vorgenommen hat, die Bürokratiebremse weiterzuentwickeln und zu schärfen. Darin steht, dass sie nicht nur 1-zu-1 die EU-Vorgaben umsetzen, sondern dabei jedes Mal an den deutschen Vorgaben die Belastung reduzieren und diese zusätzlich abbauen. Das könnten Sie auch in diesem



Gesetzgebungsverfahren machen. Das ist noch nicht zu spät. Sie können eben im Bereich der Fahrlässigkeit die bestehenden deutschen Straftatbestände abbauen, die Leichtfertigkeit stattdessen einführen und die Unternehmen so entlasten. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank Ihnen. Ich gebe das Wort weiter an Herrn Prof. Dr. Heger. Bitte sehr.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Heger: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, es freut mich sehr, dass ich meine Sicht der Dinge auf diesen Entwurf, zumindest auf einige Grundfragen dieses Entwurfs, richten kann.

Der erste Punkt ist klar: Wir müssen das Umweltstrafrecht reformieren. Wir müssen es ausbauen, weil sich das aus der Richtlinie ergibt und auch weil es gute Gründe dafür gibt. Die Richtlinie ist nicht vom Himmel gefallen. Es gibt Gründe, warum sie gemacht worden ist, und jetzt besteht eine Verpflichtung. Ich würde sagen, wir sind aktuell in einer Zeit des Chaos, denn die Umsetzungsfrist ist bereits abgelaufen und wir müssen – soweit es irgendwie geht – schon jetzt die Richtlinie beachten. Dazu sollten wir jetzt schnell ein vernünftiges Gesetz, das zumindest die Richtlinienvorgaben umsetzt, auch machen.

Das bedeutet, dass wir uns an der Richtlinie orientieren sollten und das in zwei Punkten: Erstens, in objektiver Hinsicht sollten wir noch weiter den Weg zu Eignungsdelikten gehen. Ich halte die Vorschläge für § 324 StGB (Strafgesetzbuch) und § 325 StGB immer noch nicht für genügend im Sinne eines Eignungsdelikts. Der Vorschlag, den die Richtlinie hierfür macht, ist klarer: Wenn jemand etwas emittiert, z.B. in die Luft, und dadurch eine Gefahr verursacht, das soll strafbar sein. Wir haben noch Zwischenstufen, dass dadurch eine Veränderung nachweisbar sein muss. Ich halte das für sehr kompliziert, muss aber ehrlich sagen, das letzte Mal wurde die gleiche Umsetzungstechnik nicht moniert. Vielleicht ist die EU auch einverstanden, wenn wir überhaupt etwas machen. Also eher auf Eignungsdelikte setzen. Umgekehrt sollten wir in der Tat auf Leichtfertigkeit setzen. Nicht nur für die ausgebauten Tatbestände, sondern generell. Das

hat nämlich einen guten Grund. Die Umweltstraftaten sollten die Leute erfassen, die wirklich massiv gegen die Regeln im Umgang mit der Umwelt verstoßen und sie sollten nicht primär alle anderen, die einen leichten Fehler machen, wie es genannt wurde, pönalisieren. Deshalb also, soweit möglich, mehr Leichtfertigkeit.

Zum Nächsten: Die Verwaltungsakzessorietät. Ich finde den Vorschlag leider in dieser Hinsicht nicht genügend, denn ich denke, die Richtlinie will über den bisherigen § 330d Nr. 5 StGB hinaus etwas erfassen. Ob wir das geschickt machen, wenn wir sagen, dann nehmen wir § 44 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz), halte ich eher für ein Danaergeschenk. Man müsste dann, man muss sich das vor Augen halten, § 44 VwVfG am Ende richtlinienkonform auslegen. Der gilt aber für viel, viel mehr als das Umweltstrafrecht. Ich fürchte, da haben wir Chaos, wenn wir das machen. Ich wäre sehr dafür, entweder in § 44 VwVfG oder in § 330d StGB eine explizite Regelung, wie auch immer, zu finden, die das umsetzt.

Das Umweltstrafrecht ist in vieler Hinsicht eng verbunden mit dem Wirtschaftsstrafrecht. Das sollte es auch sein. Die früheren Maßnahmen gegen kleine Leute sind Unsinn. Da hat das Umweltstrafrecht keinen Platz. Es sollte gegen Großemittenten, die vor allem grob fahrlässig oder gar vorsätzlich die Umwelt schädigen, vorgehen. Ich denke, da sind hier auch richtige Schritte gegangen worden.

Ich möchte das mit dem Bußgeld nochmal ansprechen. Hier ist man eigentlich den kleinsten Schritt gegangen. 40 Millionen Euro ist das Minimum, wenn man überlegt, was wir in Deutschland für Unternehmen haben. Die haben ein bisschen mehr Umsatz und wenn man das am Umsatz orientiert, kommt man auf viel höhere Beträge. Insofern hat Deutschland unter den EU-Vorgaben das wahrscheinlich für kleinere Länder besser passende Bußgeld gewählt. Insofern hat man die Wirtschaft nicht besonders belastet, sondern die mildeste mögliche Belastung, die das EU-Recht zulässt, gewählt. Das geht über das Umweltrecht hinaus, das ist aber nicht mein Ding und dazu kann ich Ihnen nichts sagen.



Der letzte Punkt ist der Begriff des Ökosystems. Ich finde die Begrifflichkeit recht schwierig zu verstehen und habe deshalb mit dem Bestimmtheitsgebot gewisse Bedenken. Ich würde empfehlen, hier vielleicht doch explizit auf die maßgeblichen EU-Rechtsakte zu verweisen. Das haben wir in anderer Hinsicht in diesem neuen Entwurf und auch im bisherigen Gesetz schon. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Wir danken Ihnen und das Wort liegt jetzt bei Herrn Sachverständigen Hingst.

SV Wolf-Christian Hingst: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Sachverständige, vielen Dank für Ihre Ausführungen schon bis hierher. Ich spreche hier für die internationale NGO „Stop Ecocide Deutschland“, die sich seit vielen Jahren dafür einsetzt, Ökozid, also die schwersten Umweltverbrechen, ins Völkerrecht zu bringen. Wir sind deswegen auch sehr froh und waren auch nicht ganz unbeteiligt daran, dass in der Richtlinie explizit Verbrechen vergleichbar mit Ökozid aufgenommen worden sind. Ich möchte hier die Gelegenheit nutzen, um ein bisschen den größeren Hintergrund darzustellen, denn wir reden hier eben über eine EU-Richtlinie, die dann nicht nur in der EU Wirkung haben wird, sondern auch darüber hinaus international.

Wir sind, wie wir gehört haben, schon in Verzug mit der Umsetzung, gehören aber trotzdem in Europa zu den ersten Ländern, die überhaupt so weit sind mit einem Regierungsentwurf. Die Geschwindigkeit ist also positiv zu würdigen. Ebenfalls sehr positiv zu würdigen ist auch, dass beispielsweise die Begrifflichkeit Ökosystem erstmals ins Strafrecht eingeführt wird. Wir sind also Vorreiter in Europa und das bedeutet, Europa schaut auch auf uns und auf die Umsetzung. Aber auch die ganze Welt schaut auf uns, denn bereits eine Vielzahl von Staaten haben eigene Ökozid-Gesetze umgesetzt oder setzen sich dafür ein, auf internationaler Ebene Ökozid-Gesetze einzusetzen. Beispielsweise haben Belgien und Frankreich schon seit vielen Jahren Ökozid im eigenen Strafrecht. Die Ukraine auch schon seit vielen Jahren und setzt sich sehr dafür ein, aus gutem Grund, dass das auch ausgeweitet wird. Der Europarat hat kürzlich eine Konvention zum

strafrechtlichen Schutz der Umwelt verabschiedet, die Deutschland noch nicht unterzeichnet hat. Meine dringende Empfehlung wäre das zeitnah nachzuholen, damit das auch in Kraft treten kann.

Die Welt schaut auf Deutschland und vor diesem Hintergrund möchte ich die Ökozid-Regelungen der Richtlinien nochmal genauer betrachten. Worum geht es hier? Bei Ökozid geht es um die schwersten Verbrechen und Schädigungen. Es geht nicht um Fahrlässigkeiten von kleinen Angestellten, die wir damit nicht erfassen wollen, sondern es geht explizit darum, die Entscheider an oberster Stelle – unabhängig davon, ob sie kriminell handeln oder einfach nur profitorientiert sind – zu erfassen und in ihren Entscheidungen zu beeinflussen. Ganz wichtig ist vielleicht auch mit dem Blick auf die Politik eine Umfrage von Ipsos aus dem Jahr 2024, wo in allen G20-Staaten die Bevölkerung gefragt worden ist, ob sie eigentlich dahinter steht, „Ökozid“-artige Verbrechen zu verurteilen. 72% in den G20-Staaten haben sich klar dafür ausgesprochen, Ökozid strafrechtlich stärker zu verfolgen.

Der wesentliche Punkt, den wir hier in Deutschland haben, ist, dass wir hier bei den schwersten Zerstörungen systemwidrig nicht auf ein Eignungsdelikt gehen, sondern auf ein Erfolgsdelikt. Das bedeutet, dass die schlimmsten Katastrophen erst erfolgen müssen, bevor sie geahndet werden können. Die Schutzwirkung des Strafrechtes wird hier also ad absurdum geführt. Ich möchte das vergleichen mit dem Straßenverkehrsrecht, um mal ein Bild zu haben. Ich werde von der Polizei aufgehalten, wenn ich zu dicht auffahre, aber mit 100 km/h durch die Spielstraße dürfte ich fahren, bis ich ein Kind totfahre. Erst dann würde es greifen. Das ist in etwa die Analogie. Ich würde es noch mal weiterführen. Es geht auch um die Verantwortung in den obersten Etagen. Es wäre so, als würde ich dann, wenn ich ein Kind totgefahren habe, gar nicht bestraft werden. Ich müsste meinen Führerschein nicht abgeben, sondern ich würde im Gegenteil noch einen Bonus dafür kriegen, dass ich probiert habe, der Schnellste in der Spielstraße zu sein. Die Verantwortung in den obersten Etagen wird in aller Regel eben nicht wahrgenommen. Da setzt das Strafrecht ein, denn erst im Strafrecht geht es um die persönliche



Verantwortung und nicht um irgendwelche Schadensersatzzahlungen. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Bei der Gelegenheit möchte ich Sie alle ermahnen, in Spielstraßen tatsächlich umsichtig und sehr besonnen zu fahren. Am besten die Einfahrt zu vermeiden, wenn das irgendwie möglich ist. Ich gebe jetzt das Wort an Herrn Prof. Dr. Kubiciel. Er ist uns zugeschaltet. Bitte sehr.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Dem Gesetzgeber obliegt die Umsetzung einer EU-Richtlinie. Das stellt eine Mammutaufgabe dar und dieser Mammutaufgabe ist der Gesetzgeber im Großen und Ganzen auch gut gerecht geworden. Allerdings basiert diese Richtlinie auf empirisch anfechtbaren Annahmen. Zum Beispiel leidet Deutschland weder unter dem behaupteten Anstieg der Umweltkriminalität noch haben wir auf dem Feld mit Aktivitäten der organisierten Kriminalität zu kämpfen. Auch die in der Richtlinie behaupteten Vollzugsdefizite lassen sich in Deutschland nicht erkennen. Im Gegenteil. Die aktuelle Auswertung des Umweltbundesamtes weist für den Zeitraum von 2013 bis 2024 einen deutlichen Rückgang polizeilich bekannt gewordener Umweltstraftaten aus, wovon noch nicht einmal alles, sondern nur etwa 60% das Umweltstrafrecht im engeren Sinne betrifft. In zwei Dritteln der Fälle haben wir es mit allein handelnden Tätern zu tun und auch andere Daten zeigen, dass die organisierte Umweltkriminalität in Deutschland so gut wie keine Rolle spielt. Das Umweltbundesamt nennt stets niedrige einstellige Zahlen von Verfahren. Die Umweltkriminalität hat lediglich einen Anteil von 0,2 bis 0,5% an allen OK-Verfahren (Verfahren der organisierten Kriminalität).

Auch Umweltstraftaten in einem Unternehmenskontext sind die rare Ausnahme. Stattdessen betont der Freiburger Kriminologe Albrecht, dass bereits ein oberflächlicher Blick auf Daten der Polizeistrafverfolgungsstatistik erkennen lasse, dass der ganz überwiegende Teil der Fälle Bagatelldeliktcharakter hat und der leichten Kriminalität zuzurechnen sei. Schließlich ist auch die Aufklärungsquote in Deutschland überdurchschnittlich hoch und dass es ein hohes

Dunkelfeld gibt, lässt sich empirisch nicht feststellen. Insofern gehen die durchaus weitreichenden Änderungen des StGB und des Nebenstrafrechts ein gutes Stück an der deutschen Realität vorbei und schaffen tatsächlich in Bezug auf den Schutz der Umwelt sogar nur eher symbolisches Strafrecht, jedoch mit potenziell weitreichenden Folgen für Beschuldigte und vor allen Dingen die ohnehin schon belasteten Strafjustizsysteme.

Das Strafrecht hat selbst keine unmittelbare umweltschützende Wirkung, sondern härtet lediglich umweltrechtliche Verhaltensnormen, indem es diese unter Strafandrohung stellt. Wollte man das Umweltschutzniveau in der EU anheben, dann müssten Verhaltensnormen, zum Beispiel Grenzwerte, verändert werden, aber das geschieht gerade nicht. Es soll lediglich die strafrechtliche Durchsetzung bereits existierender Normen verbessert werden, wobei diese Durchsetzung in Deutschland, wie gesagt, sehr gut funktioniert. Diese empirischen Erkenntnisse gilt es insbesondere dort zu berücksichtigen, wo der deutsche Gesetzgeber Gestaltungsspielräume hat oder sogar über das Maß des unionsrechtlich Notwendigen hinausgehen will. Daher sollte er noch einmal darüber nachdenken, ob er wirklich meint, über das unionsrechtlich erforderliche Niveau im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte oder bei der Eignungsklausel in § 328 StGB hinausgehen zu müssen. Die empirischen Daten legen es jedenfalls nicht nahe, dass ausgerechnet Deutschland punitiver sein sollte als alle anderen Staaten.

Auch in Bezug auf das Unternehmenssanktionsrecht sei daran erinnert, dass Deutschland keine Probleme mit unternehmensbezogener Umweltkriminalität hat. Compliance wirkt, zumal Unternehmen schon heute einer Vielzahl öffentlich-rechtlicher Kontrollen, Compliance- und Berichtspflichten unterliegen. Zwar ist Deutschland gezwungen, den Geldbußenrahmen für Umweldelikte anzuheben. Dies sollte aber, wenn man schon § 30 OWiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) ändert, mit weiteren Schritten einhergehen, damit Justiz und Unternehmen nicht mit den falschen Verfahren belastet werden, die eben nicht zu einem Mehr an Compliance führen und deswegen noch nicht einmal einen mittelbaren Umweltschutz



entfalten. Ich darf dazu auf die Vorschläge des Bundesrates und auf meine schriftliche Stellungnahme verweisen.

Zu begrüßen ist hingegen, dass der Gesetzgeber das Prinzip der Verwaltungsakzessorietät gegen die systemwidrige Durchbrechung dieses Prinzips durch das Unionsrecht so weit wie möglich verteidigt. Der einzelne Bürger darf nicht zum Funktionär des EU-Umweltrechts werden, indem er zur fortlaufenden Rechtmäßigkeitsprüfung von behördlichen Entscheidungen verpflichtet wird. Eine Prüfung, zu der er fachlich nicht befähigt ist und für die er staatsorganisationsrechtlich auch gar nicht zuständig ist. Angesichts dessen scheint mir die Lösung über § 44 VwVfG mit seinem weiten Maßstab, der allerdings enger ausgelegt werden kann, als ein guter Weg und allen Alternativen überlegen. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Ich gebe das Wort weiter an Herrn Rettenmaier.

SV Felix Rettenmaier: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Den Gesetzentwurf habe ich als Sachverständiger aus der Praxis zu beleuchten. Dabei sind folgende Aspekte maßgeblich. Zunächst wird die Richtlinie umgesetzt, weil nur so ein entsprechender gesetzlicher, legislativer Akt ordnungsgemäß umgesetzt worden ist. Wird abgewichen, habe ich zu prüfen: Wird die Strafbarkeit aus Sicht der Praxis verschärft? Und wenn ja, gibt es hierfür sachliche Gründe? Wenn eine Verschärfung durchgreift, ist aus strafrechtlicher Sicht zu beurteilen, ob hierdurch ein überlegener Rechtsgüterschutz – das heißt ein besserer Schutz der Umwelt – erzielt werden kann. Ich möchte deshalb auf drei Punkte eingehen, wo dies aus meiner Sicht nicht der Fall ist und wo das Gesetz entsprechend korrigiert werden sollte.

Zum einen die einfache Fahrlässigkeit, die in 13 Tatbeständen eingeführt wird, wobei die Richtlinie lediglich Leichtfertigkeit verlangt. Warum ist dies so praxisrelevant? Die einfache Fahrlässigkeit erfasst alltägliche Fehler, Momente der Unaufmerksamkeit, ein Versehen, die einem sorgfältigen Menschen in derselben Situation nicht passiert wären. Die Leichtfertigkeit erfordert einen qualifizierten Verstoß, nämlich das Außerachtlassen im Wege der besonderen

Gleichgültigkeit und einen besonderen Leichtsinns. Hier sehe ich ebenfalls, dass dies strafwürdig sein soll, ein Verhalten darunter allerdings nicht. Es ist ein Bereich, in dem jeder vernünftige Mensch eine entsprechende Gefahr hätte erkennen können. Der Unterschied markiert die Grenze zwischen einem alltäglichen Versehen und der echten Pflichtverletzung. Im aktuellen Entwurf wird alltägliches Versehen kriminalisiert, obwohl die Richtlinie die erhebliche Pflichtverletzung als Voraussetzung der Anwendung des Strafrechts verlangt. Widersprüchlich ist zudem, dass im Tatbestand der Luftverunreinigung eine Beschränkung auf die Leichtfertigkeit erfolgt, weil, so die Begründung, eine Tatbestandsausweitung vorliege. Genau dies trifft aber auf alle anderen Tatbestände ebenfalls zu. Die systemwidrige Behandlung ist für mich sachlich nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt eine Standortbenachteiligung. Wenn wir in Deutschland eine entsprechende gesetzliche Verschärfung einführen und in anderen europäischen Ländern nicht, dann kommt es zum Standortnachteil, weil hier höhere strafrechtliche Risiken für Unternehmen, insbesondere aber für Einzelpersonen drohen.

Das nächste ist die Verbandsgeldbuße, die enorm angehoben werden soll auf 40 Millionen Euro bei vorsätzlichen Taten. Die Gesetzesbegründung räumt selbst ein, dass dies über die Forderung der Richtlinie hinausgeht. Das eigentliche Problem aus der Praxis ist aber nicht im selektiven Schutz der Umwelt zu sehen, sondern der Anhebung dieser entsprechenden Regelung im gesamten Ordnungswidrigkeitenrecht. Hierfür gibt es keine belastbare Begründung. Die Richtlinie verlangt sie ausschließlich für Umweltstraftaten, wo sie aus meiner Sicht auch angemessen ist. Wenn wir uns aber vorstellen, dass die Ausdehnung auf alle anderen Delikte kommt, verliert die Anhebung ihre Begründung und auch ihre notwendige Rechtfertigung. Sie sollte also, wenn überhaupt eine entsprechende Anhebung erfolgt, in diesem Umfang, wie vorgeschrieben von der Richtlinie, auf Umweltstraftaten beschränkt werden.

Der letzte Punkt ist die Ausdehnung der Verjährung. Praktisch durch die Hintertür kommt in § 130 OWiG eine Ausdehnung, die bisher umstritten war, aber eigentlich beschieden worden ist, dass entsprechende



Aufsichtspflichtverletzungen innerhalb von drei Jahren verjähren sollten. Hier wird nunmehr mitgeteilt, dass die Ausdehnung anhand der Straftat bestimmt werden soll, die Auslöser dieser Aufsichtspflichtverletzung ist. Das würde eine Anhebung von bis zu 30 Jahren nach sich ziehen und ist deshalb abzulehnen. § 130 OWiG ist ein eigenständiges Delikt, nämlich eine Aufsichtspflichtverletzung von geringerem Unrecht. Es wäre also systemwidrig, dieses geringere Unrecht in der gleichen Form verjähren zu lassen wie eine entsprechende Ordnungswidrigkeit, bei der es zu einer Aufsichtspflichtverletzung gekommen ist. Die Richtlinie verlangt dies im Übrigen ebenfalls nicht, sodass es auch keine entsprechende Begründung gibt.

Der Entwurf sollte in diesen drei Punkten im Interesse der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit und der Wettbewerbsfähigkeit auf das europarechtlich Gebotene zurückgeführt werden. Danke.

Der amtierende Vorsitzende: Vielen Dank. Bevor ich das Wort abschließend an Herrn Dr. Sina weitergebe, darf ich die Kolleginnen und Kollegen noch einmal ermutigen, sich schon mit Fragen für die erste Runde zu melden. Es kommt jetzt doch etwas Bewegung in die Runde, der Kollege Demir, der Kollege Dr. Fahl und Herr Meyer-Soltau. Herr Dr. Sina, Sie haben das Wort.

SV Dr. Stephan Sina: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Der Gesetzentwurf der Bundesregierung genügt in zwei Punkten nicht den Vorgaben der Umweltstrafrechtsrichtlinie und sollte in vier weiteren Punkten überarbeitet oder zumindest überdacht und durch parallele Umsetzungsmaßnahmen zur Verbesserung der Strafverfolgung ergänzt werden.

Zur Unionsrechtswidrigkeit. Erstens. Der Entwurf muss um eine weitere Ausnahme von der Legalisierungswirkung von Genehmigungen ergänzt werden. Die Annahme in der Begründung, dass offensichtliche Verstöße gegen die einschlägigen materiell-rechtlichen Anforderungen stets zur Nichtigkeit der Genehmigung führen, entspricht nicht den strengeren Voraussetzungen des § 44 VwVfG. Zweitens. Bei „Ökozid“-artigen Anknüpfungs-

taten verlangt die Richtlinie strengere Sanktionen oder Maßnahmen gegen juristische Personen. Der fakultative Ausschluss vom Vergabeverfahren nach bestimmten Fällen des § 124 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) dürfte dafür nicht reichen, da er auch bei einfachen Umweltstraftaten einschlägig sein dürfte. Stattdessen bietet sich eine weitere Erhöhung des Höchstmaßes der Verbandsgeldbuße an.

Zu den weiteren Punkten. Erstens. Beim Qualifikationstatbestand für „Ökozid“-artige Folgen von Umweltstraftaten sollte eine Ausgestaltung erwogen werden, die nicht den Eintritt katastrophaler Folgen voraussetzt, sondern bereits an die Schaffung einer entsprechenden Gefahr anknüpft – etwa die Eignung, die schweren Folgen herbeizuführen. Zweitens. Die besonders schweren Fälle des § 330 Abs. 1 Nr. 5 StGB und § 27f Abs. 1 Chemikaliengesetz des Entwurfs sollten an vergleichbare Tatbestände im Bereich der Vermögens- und Urkundendelikte, die eine bandenmäßige oder gewerbsmäßige Tatbegehung verlangen, angeglichen werden. Dies auch, weil die Anforderungen für die Telekommunikationsüberwachung im Vergleich zu anderen Anlasstaten sonst zu hoch wären. Drittens. Sanktionen gegen juristische Personen sollten umsatzbezogen ausgestaltet werden, weil nur dies eine Gleichbehandlung von großen und kleineren Unternehmen gewährleistet. Viertens. Die erstmalige Einführung von Anlasstaten aus dem Umweltbereich für die Telekommunikationsüberwachung ist zu begrüßen. Warum vergleichbare Tatbestände aus dem Nebenstrafrecht nicht ebenfalls als Anlasstaten aufgenommen wurden, bedarf zumindest einer nachvollziehbaren Begründung. Und fünftens. Ohne verbesserte Strafverfolgung ist eine wirksame Bekämpfung von Umweltkriminalität illusorisch. Daher sollten Umsetzungsmaßnahmen zur Strafverfolgung in der Begründung angemessen erwähnt und parallel zum Gesetzgebungsverfahren vorangetrieben werden. Bei der Erstellung der nationalen Strategie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, die wesentliche Aspekte der Strafverfolgung zusammenführt, sollte der Bund die Federführung übernehmen und die Länder frühzeitig und angemessen beteiligen. Vielen Dank.



Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Sina. Wir treten in die erste Fragerunde ein, und zwar in folgender Reihenfolge. Es beginnt der Kollege Dr. Fechner, ihm folgt der Kollege Moser, darauf die Kollegin Hierl. Dann kommt der Kollege Benner an die Reihe, gefolgt vom Kollegen Demir. Herr Meyer-Soltau wird gefolgt von Herrn Dr. Fahl, und es schließt die erste Fragerunde derzeit ab der Kollege Wiegmann. Ich erteile das Wort dem Kollegen Dr. Fechner.

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank an die Sachverständigen für Ihre umfangreichen, fundierten Ausführungen. Ich hätte zwei Fragen an Herrn Professor Heger.

Die erste Frage betrifft § 330 Abs. 2 StGB. Da gibt es die Forderung, auch die dort nominierte schwere Umweltkriminalität als Gefährdungsdelikt, als Eignungsdelikt, auszugestalten. Wäre das aus Ihrer Sicht angemessen?

Die zweite Frage bezieht sich auf § 327 und § 327a StGB. Da geht es um eine Strafbarkeit, wenn ohne eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine bestimmte erforderliche Genehmigung ein Projekt ausgeführt wird. Da gibt es die Kritik, dass manchmal nicht eindeutig sein soll, wann eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine bestimmte Genehmigung erforderlich sein könnte und dass so Projektträger sich strafbar machen, weil es vermeintlich Unklarheiten über die Genehmigungsbedürftigkeit gibt. Teilen Sie diese Bedenken oder ist die Norm klar genug?

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Kollege Moser.

Abg. **Christian Moser** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen an jeweils einen Sachverständigen.

Die erste Frage geht an Herrn Rettenmaier. Sie haben in Ihrem Eingangsstatement bereits die Frage der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit angesprochen. Könnten Sie noch einmal vertiefen, warum es aus Ihrer Sicht keiner Ausweitung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit über die Richtlinie hinaus bedarf, sondern eine Begrenzung auf das in der Richtlinie vorgesehene grob fahrlässige oder leichtfertige Handeln vorzugswürdig ist?

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Prof. Kubiciel. Der Gesetzentwurf sieht die Eingliederung der neuen Straftatbestände in die bestehende Struktur vor, sodass an vielen Stellen über die Richtlinie hinausgehend auch die einfache Fahrlässigkeit unter Strafe gestellt wird, statt nur ein leichtfertiges Handeln. Sehen Sie diese Eingliederung in das Gesamtsystem des StGB angesichts eines möglichen gleichen Unrechtsgehalts als zwingend an oder gibt es aus Ihrer Sicht alternative Möglichkeiten? Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Frau Hierl, bitte.

Abg. **Susanne Hierl** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Danke auch an alle Experten, die uns heute zur Verfügung stehen. Meine zwei Fragen gehen an Herrn Dierks.

Sie haben in Ihrem Statement schon darauf hingewiesen, was es für Auswirkungen in der Praxis haben kann, sind auch schon auf die Bürokratie eingegangen. Ich möchte Ihnen nochmal die Gelegenheit geben, zu vertiefen, was das für die Unternehmen genau heißt, insbesondere wenn man auf die Bürokratie schaut? Das wäre die erste Frage.

Die zweite Frage geht in das Thema Fahrlässigkeitsstrafbarkeit statt Leichtfertigkeit. Können Sie da auch nochmal erläutern, welche Konsequenzen sich da für Unternehmen in Deutschland ergeben? Danke.

Ich entschuldige mich jetzt schon, wenn ich dann gehe, weil ich zum nächsten Termin muss. Aber die Antworten werden ja festgehalten. Danke.

Der **amtierende Vorsitzende**: Das ist richtig. Herr Kollege Benner, bitte.

Abg. **Lukas Benner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Meine ersten Fragen gehen an Herrn Dr. Sina.

Meine erste Frage geht nochmal auf die Frage der Unternehmenssanktionen. Sie haben kurz angesprochen, dass Sie die umsatzbezogene Sanktion bevorzugen würden. Ich würde Sie bitten, das noch einmal etwas auszuführen. Vor allen Dingen mit der Frage, genügt das so der



europäischen Richtlinie mit den 20 bzw. 40 Millionen Erhöhungen im OWiG?

Die zweite Frage an Sie bezieht sich auf die Möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung neben der Hauptstrafe, weil die Richtlinie von diversen Möglichkeiten von Sanktionen neben der klassischen Freiheitsstrafe oder eben den klassischen strafrechtlichen Strafen ausgeht. Die deutsche Rechtsordnung kennt das aber eigentlich nicht und zielt hier fast gänzlich auf das Verwaltungsrecht. Deswegen würde mich interessieren, wie Sie mit dieser Umsetzung hier zufrieden sind, beziehungsweise ob hier der Umsetzungsvorschlag den europäischen Regeln von Schadenswiedergutmachung genügt.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Kollege Demir, bitte.

Abg. **Hakan Demir** (SPD): Vielen Dank. Ich habe zwei Fragen an Herrn Cyriacks.

Es geht um die Beteiligung von Umweltverbänden. Da ist die Frage, wie würden Sie die Rolle von Umweltverbänden bei der Strafverfolgung insgesamt beschreiben? Es gibt eine Zusammenarbeit des WWF mit Interpol in diesem Zusammenhang.

Die zweite Frage. Die Beteiligung über § 395 StPO (Strafprozessordnung) bleibt weiterhin an eine individuelle Verletzung von eigenen Rechten gebunden. Da ist die Frage, wäre es nicht zielführend im Sinne der Richtlinie und der Aarhus-Konvention² Umweltverbänden weitergehende Mitwirkungsrechte zu gewähren? Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Meyer-Soltau, bitte.

Abg. **Knuth Meyer-Soltau** (AfD): Herzlichen Dank für Ihre Ausführungen.

Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Kubiciel. Sie haben mitgeteilt, dass Deutschland das Europarecht übererfüllt. Das ist allerdings nichts Neues. Halten Sie die Begriffe Ökosystem und weitreichende oder katastrophale Schäden für

hinreichend bestimmt im Sinne des Art. 103 Abs. 2 GG?

Herrn Rettenmaier möchte ich gerne fragen, ob das Fair-Trial-Verfahren im Strafrecht gefährdet ist, wenn im Umweltstrafrecht erhebliche, ich möchte sogar sagen astronomische Gutachterkosten auf die möglichen Beschuldigten zukommen könnten und dann lieber der Weg über § 153a StPO gesucht und möglicherweise gefunden werden muss. Dankeschön.

Der **amtierende Vorsitzende**: Die nächsten Fragen werden gestellt vom Kollegen Dr. Fahl.

Abg. **Dr. Fabian Fahl** (Die Linke): Vielen Dank, dass ich hier sein darf. Ich bin normalerweise Mitglied im Umweltausschuss. Bei dem Thema macht das aber durchaus Sinn. Herr Hingst, ich habe zwei Fragen an Sie.

Das eine ist, dass das Anliegen, Ökozid strafbar zu machen, viele Unterstützerinnen und Unterstützer hat. Vielleicht können Sie uns einleitend erst mal erzählen, wer das eigentlich unterstützt und in welchem Umfang.

Die zweite Frage wäre inhaltlicher Art. Und zwar, warum reicht das aktuelle OWiG nicht aus, um Unternehmen bei massiven Umweltschäden angemessen zu belangen? Dankeschön.

Der **amtierende Vorsitzende**: Zum Abschluss der ersten Runde die Fragen des Kollegen Wiegemann.

Abg. **Johannes Wiegemann** (CDU/CSU): Danke, Herr Vorsitzender. Eine Frage an Herrn Prof. Kubiciel und eine Frage an Herrn Rettenmaier.

Zunächst die Frage an Sie, Herr Prof. Kubiciel. Die Richtlinien und der Gesetzentwurf sollen insbesondere die großen Fische in den Blick nehmen, also die organisierte Umweltkriminalität. Gelingt das oder birgt die Unbestimmtheit des neuen Schutzgutes Ökosystem die Gefahr, dass die Strafverfolgung in

² Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den

Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998.



der Praxis eher weniger gravierende Fälle erfasst, man also in der Breite fischt?

Die zweite Frage. Herr Rettenmaier, Sie haben in Ihrem Eingangsstatement auf die Vervielfachung des Rahmens für die Verbandsgeldbuße in § 30 Abs. 2 OWiG hingewiesen, die ja nicht originär mit dem Umweltstrafrecht in Verbindung steht. Welche Konsequenzen hat dies für kleine und mittelständische Unternehmen in der allgemeinen Anwendung des OWiG und insbesondere im Zusammenspiel mit der ausgedehnten Fahrlässigkeit, Strafbarkeit und dem recht unbestimmten neuen Schutzgut Ökosystem? Da es dort eine Wechselwirkung mit dem Compliance-System gibt, bitte ich Sie, das vielleicht noch ergänzend in Ihre Antwort mitaufzunehmen. Dankeschön.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir kommen dann zur Beantwortung der Fragen der ersten Fragenrunde. Wie gesagt, in alphabetisch absteigender Reihenfolge. Ich teile Ihnen die Redekontingente mit. Herr Dr. Sina hat insgesamt vier Minuten für die Beantwortung zweier Fragen des Kollegen Benner. Herr Rettenmaier hat insgesamt sechs Minuten und Fragen von den Kollegen Moser, Meyer-Soltau und Wiegelmann. Herr Prof. Dr. Kubiciel ebenfalls sechs Minuten für Fragen von den Kollegen Moser, Meyer-Soltau und Wiegelmann. Herr Hingst hat vier Minuten für die Beantwortung zweier Fragen des Kollegen Dr. Fahl. Herr Prof. Dr. Heger hat vier Minuten für die Beantwortung zweier Fragen des Kollegen Dr. Fechner. Herr Dierks hat insgesamt vier Minuten. Es kamen zwei Fragen von der Kollegin Hierl. Herr Cyriacks hat ebenfalls vier Minuten für zwei Fragen des Kollegen Demir.

Wir starten mit Herrn Dr. Sina. Vier Minuten. Bitte sehr.

SV Dr. Stephan Sina: Danke, Herr Vorsitzender. Die erste Frage betraf Unternehmenssanktionen. Reicht der bisherige Entwurf und warum sollten sie umsatzbezogen sein? Zunächst einmal entspricht die gewählte Lösung über feste Beträge der Richtlinie, ist also eine korrekte Umsetzung. Warum aber stattdessen umsatzbezogen? Ich habe es im Eingangsstatement schon einmal gesagt, weil selbst unter Aufnahme der Zumessungsgründe des § 30 Abs. 2a OWiG im Entwurf trotzdem nicht sichergestellt werden kann, dass

kleinere, mittlere und große finanzstärkere Unternehmen wirklich gleichgestellt werden. Wenn wir eine Kappung haben, eine absolute Grenze, kann das nicht sichergestellt werden. Es ist bedauerlich, dass im Rahmen der Umsetzungsfrist nicht ein erneuter Anlauf genommen werden konnte zu einem echten Verbandssanktionsgesetz oder Unternehmensstrafgesetz, das das ganze Thema umfassend erörtert hätte. Stattdessen bewegen wir uns jetzt im Bereich des Ordnungswidrigkeitengesetzes, aber auch dort wäre eine umsatzbezogene Umsetzung möglich, und zwar gerade deswegen, weil eben die festen Beträge nicht nur für den Bereich der Umweltstraftaten gelten sollen, sondern für vorsätzliche Umweltstraftaten insgesamt. Insofern hätten wir auch keine Sonderregelung für das Umweltstrafrecht, sondern könnten diesen „switch“ auch wirklich vornehmen. Die Begründung weist auch darauf hin, dass die Umweltstrafrechtsrichtlinie insofern als Blaupause für weitere EU-Rechtsakte dienen soll. Vor diesem Hintergrund ist diese Ausweitung auch vorgenommen worden. Insofern könnte man auch die Änderung auf umsatzbezogene Sanktionen vornehmen.

Zur zweiten Frage: Schadenswiedergutmachung neben Hauptstrafen. Es ist in der Tat ein grundsätzlich begrüßenswerter Ansatz der Richtlinie, nach dem „Toolbox“-Prinzip vorzugehen. „Toolbox“ heißt, ein Instrumentenbündel zur Bekämpfung von Umweltdelikten vorzusehen und nicht ausschließlich auf das Strafrecht zu setzen. Es besteht auch eine allgemeine Pflicht der Mitgliedstaaten, das zu ermöglichen. Allerdings ist der Katalog, der in der Richtlinie vorgesehen wird, als solcher nicht obligatorisch. Wir haben in Deutschland bereits eine ganze Reihe von solchen Maßnahmen, die möglich sind. Gerade die Schadenswiedergutmachung ist im Verwaltungsrecht an verschiedenen Stellen möglich, im Naturschutzrecht, Bodenschutz und Ähnlichem. Auch die Rücknahme von Verwaltungsakten ist möglich. Berufsverbote und ähnliche Maßnahmen gibt es. Wichtig ist aus meiner Sicht insofern, dass diese komplementären Maßnahmen im Einzelfall dann auch tatsächlich ergriffen werden oder ernsthaft in Betracht gezogen werden für die Situation. Insofern wäre es wichtig, auf diese Umstände einerseits noch einmal in der Begründung zur



Richtlinie deutlich hinzuweisen. Eine zweite Möglichkeit wäre im Rahmen der Zusammenarbeit bei Treffen zwischen Staatsanwälten und Verwaltungen, Umweltverwaltungen, die in Ländererlassen bundesweit geregelt sind und in den meisten Ländern auch regelmäßig stattfinden, solche Fragen mit zu erörtern. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Rettenmaier sechs Minuten. Bitte sehr.

SV Felix Rettenmaier: Vielen Dank. Zunächst zur Frage von Herrn Moser und ergänzenden Ausführungen zur Fahrlässigkeit. Die einfache Fahrlässigkeit ist europarechtlich nicht geboten. Das heißt, wir haben keine Pflicht zur Umsetzung. Das hat seinen Grund. Man hat sich darüber sicherlich Gedanken gemacht.

Das Zweite ist allerdings die Frage, wenn wir über die Richtlinie hinausgehen, ob wir dadurch tatsächlich einen besseren Umweltschutz erfahren. Ich glaube das nicht. Es liegt keine empirische Erkenntnis dafür vor, dass dies der Fall wäre. Warum ist das so? In der Praxis hängt die Frage, ob ich mich rechtskonform verhalte oder ich eine Straftat begehe, davon ab, welche Strafe und Strafhöhe ich zu erwarten habe und wie wahrscheinlich es ist, ich nenne es mal umgangssprachlich, erwischt zu werden – also das Entdeckungsrisiko. Das hängt aber nicht damit zusammen, ob Sie ein Vorsatzerfordernis erfüllen.

Unabhängig davon wird hier ein Gesetz gemacht, das mit der einfachen Fahrlässigkeit gerade nicht oder in der Regel nicht Unternehmensverantwortliche treffen würde, sondern einfache Mitarbeiter in Unternehmen, denen unter Umständen ein Versehen passiert, so wie ich es vorhin ausgeführt habe. Das heißt, wir machen uns aktuell in diesem Gesetz Gedanken, ob wir jemanden bestrafen, dem ein Versehen passiert, was in der Regel – das kann ich aus der Praxis sagen – nicht beabsichtigt ist. Deswegen ist es weder europarechtlich geboten noch notwendig. Steht dieser Bereich dann schutzlos da für die Umwelt? Nein, das steht da nicht, denn wir haben in anderen Gesetzen, im Bundesemissionsschutzgesetz oder im Wasserhaushaltsgesetz oder in anderen rechtlich maßgeblichen Bestimmungen die Möglichkeiten, solche Verhaltensweisen

dennoch zu sanktionieren. Das heißt, wir erfahren dadurch keine Verbesserung im strafrechtlichen Schutz. Wir erfahren dadurch keine Verbesserung im Schutz der Umwelt aus meiner Sicht. Deswegen bin ich der Meinung, dass diese Fahrlässigkeit auf die Richtlinienvorgaben zurückgeführt werden sollte.

Die Frage zu Fair-Trial und den Gutachtenkosten. Fair-Trial, da geht es grundsätzlich erst mal nur darum, ob die am Verfahren Beteiligten die gleichen Möglichkeiten haben, hier vorzugehen. Grundsätzlich ist es so, dass Ermittlungsbehörden erstmal den Beweis führen müssen und aufgrund der Unschuldsvermutung fragen, ob hier überhaupt ein Verstoß gegen geltendes Strafrecht vorliegt. Dazu müssten sie, da haben Sie vollkommen recht, entsprechende Gutachten einholen und der Betroffene – darauf zielt glaube ich der zweite Teil der Frage mit § 153a StPO ab – müsste unter Umständen schauen, ob er Gegengutachten oder ähnliche Gutachten einholen kann. Das ist grundsätzlich in allen Verfahren so und deshalb keine Besonderheit. § 153a StPO wird in Umweltstrafsachen häufiger gewählt – das kann ich aus der Praxis bejahen. Aufgrund der unklaren Rechtslage wird § 153a StPO aber grundsätzlich in beide Richtungen gewählt. Sowohl die Verwaltungs- als auch Strafverfolgungsbehörden sind sich manchmal nicht sicher, ob ihre Rechtsauffassung eine Hauptverhandlung, also eine strafgerichtliche Hauptverhandlung, durchhält und Bestand haben wird oder ob hier im Zweifel für den Angeklagten eben nicht von einem strafbaren Verhalten ausgegangen wird. In einem solchen Verfahren und mit unklarem Ausgang gebietet es schon die Vorsicht, den Mandanten darauf hinzuweisen und ein Ergebnis nach § 153a StPO unter Aufrechterhaltung der Unschuldsvermutung anzustreben. Von diesen Verfahren werden wir, um auf Frage 1 zurückzukommen, wenn der Gesetzentwurf dabei bleibt, dass es die einfache Fahrlässigkeit ist und wir viel früher in die Strafe oder in den Strafanwendungsbereich eintreten, vermutlich durchaus mehr sehen.

Zur letzten Frage. Wie wirkt sich die Änderung des Ordnungswidrigkeitenrechts auf kleine und mittelständische Unternehmen – also im Prinzip die deutsche Wirtschaft – aus? Das wird, wenn der Gesetzentwurf so bleibt, erheblich sein.



Warum ist das der Fall? Die Unternehmen werden alles daransetzen müssen, eine entsprechende massive Bebußung mit den vorhin angesprochenen Strafraumen zu vermeiden. Das heißt, sie müssen erhebliche Mittel und auch organisatorische Mittel aufwenden, um sich hier gegen den Vorwurf einer schlechten Unternehmensorganisation zu wehren, und zwar präventiv. Das ist also nicht so, dass erst die Straftat begangen sein muss, sondern diese Ausgaben treffen die Wirtschaft unmittelbar zur Prävention solcher Themen.

Jetzt kommt Frage 1 dazu, wenn wir das nochmal zusammen in den Blick nehmen. Wir haben einen erleichterten Eintritt in die Strafbarkeit durch die Ausweitung der Strafbarkeit in den Fahrlässigkeitsbereichen, gleichzeitig das höhere Sanktionsrisiko und – jetzt noch den letzten Teil meines Eingangsstatements – unter Umständen eine auf das Maximum erweiterte Verjährung. So bedeutet es für die Unternehmen auch, in finanzieller Hinsicht Vorsorge zu tragen für mögliche Geldbußen, unter Umständen Rückstellungen zu bilden, wenn ein solches Verfahren eingeleitet wird und mit diesen Rückstellungen unter Umständen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, die nach dem aktuellen Vorschlag sich am Ausgangsdelikt, also theoretisch bis zu 30 Jahren orientieren könnte, vorzuhalten. Das führt also gerade bei den kleinen und mittelständischen Unternehmen zu einem erheblichen Aufwand, dem eigentlich auch bei gleicher Gesetzeslage, wie sie bisher steht, mit einer entsprechenden ordnungsgemäßen Ermessensausübung beigegeben werden könnte. Jetzt ist es aber in der Praxis so, dass in der Regel ein Ermessen der Verwaltungsbehörde oder der Ordnungsbehörde besteht und gerichtlich kaum überprüfbar ist. Das ist zumindest der Befund der Praxis.

Vor diesem Hintergrund führt die Ausweitung des Ordnungswidrigkeitenrechts in alle Bereiche nicht nur zu einer schwierigen Situation für die kleinen und mittelständischen Unternehmen, sondern natürlich zu einem erheblichen Compliance-Aufwand. Auch die Justiz wird sich in diesem Fall der Umsetzung sehr wahrscheinlich mehrerer Verfahren ausgesetzt sehen, weil Bußgeldbescheide in entsprechender Höhe von Unternehmen unter Umständen auch

bekämpft werden müssen, um das Unternehmen vor finanziellen Einbußen zu schützen. Das führt dazu, dass diese Bußgeldbescheide mit dem Rechtsmittel des Einspruchs angegriffen werden und dann einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden müssen. Das heißt, es wird zu einer erheblichen Belastung führen – auch in der Justiz. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank Ihnen, Herr Prof. Dr. Kubiciel. In sechs Minuten. Fragen von den Kollegen Moser, Meyer-Soltau und Wiegelmann.

SV Prof. Dr. Michael Kubiciel: Ich beginne mit der Frage von Herrn Moser, die darauf abzielte, ob man es bei der einfachen Fahrlässigkeit belassen sollte oder ob man auf das Niveau der Unionsrichtlinie wechselt, das heißt auf die grobe Fahrlässigkeit. Da muss man sagen, dass die Unionsrichtlinie – bei aller Kritik, die man äußern kann – ein klares kriminalpolitisches Problem fokussiert und angehen will. Sie wollen die organisierte Umweltkriminalität und die unternehmensbezogene Umweltkriminalität angehen. Eine organisierte Umweltkriminalität begeht man vorsätzlich und auch im Unternehmenskontext wird, glaube ich, die grobe Fahrlässigkeit überwiegen, denn in einem mehrteilig organisierten System wird eine leichte Fahrlässigkeit in der Regel keine Folgen für die Umwelt haben, weil andere Systeme, Überwachungssysteme und Menschen diesen einfachen Fehler aufgreifen. Das heißt, wenn man die beiden Deliktsbereiche der organisierten Kriminalität und Umweltkriminalität fokussieren will, dann ist es zwangsläufig, dass man sagt, wir belassen es bei der Kriminalisierung von vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten.

Wenn man auf die deutschen Daten blickt, muss man sagen, wir kriminalisieren hauptsächlich noch einfache Fahrlässigkeit und das sind alles Fälle, die der Bagatellkriminalität zuzuordnen sind und die nach § 170 Abs. 2 StPO und § 153 StPO eingestellt werden. Das sind Ermittlungstrigger und häufig laufen diese Ermittlungen ins Leere. Wenn kriminalisiert wird, dann sind es fast ausschließlich Geldstrafen wegen kleiner Fälle und da kann man sich natürlich in der Tat fragen, ob man hier nicht zu einer Neukalibrierung des Rechts und der



Ermittlungsressourcen auch zum Schutz der Umwelt greift. Indem man die einfache Fahrlässigkeit durch die grobe Fahrlässigkeit austauscht, fallen eine Menge von sogenannten Feld-, Wald- und Wiesenfällen weg, bei denen Ressourcen zur Verfügung stehen, auch den etwas unklarerer Fälle in einem Unternehmenskontext oder vielleicht bei einem OK-Verdacht nachzugehen.

Der letzte Punkt, den ich dazu machen möchte – das basiert schon auf meinem Eingangsstatement – ist, dass Deutschland sehr gute Zahlen hat und wir kein großes Problem mit der Umweltkriminalität haben. Das heißt, wir sind sicherlich nicht das Land, das punitiver sein muss als alle anderen.

Das Ökosystem, das ist die Frage von Herrn Meyer-Soltau und anknüpfend auch von Herrn Wiegmann, was aus der Richtlinie relativ wortgleich in das StGB übernommen worden ist, ist in der Tat ein hochgradig unbestimmter Begriff. Ob das gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstößt, wage ich zu bezweifeln. Gerade weil das Ökosystem so wortreich beschrieben wird, würde vermutlich das Bundesverfassungsgericht sagen, wenn der Gesetzesanwender zu jedem dieser Vorgaben hinreichend viele Ermittlungen führt, dass das dann bestimmbar ist und ausreicht.

Ein Art. 103 Abs. 2 GG-Problem würde ich allerdings tatsächlich bei diesen Qualifikationstatbeständen sehen, bei denen es ein Ökosystem von einer beträchtlichen Weite sein muss. Die Kombination aus diesen beiden unbestimmten Worten und Begriffen, also wenn ein Ökosystem – wie irgendein Grundwassersystem – eine beträchtliche Reichweite haben soll, dann ist es ja schon biologisch und tatsächlich oft nicht leicht feststellbar, wo dieses Gebiet endet und inwiefern es in Mitleidenschaft gezogen worden ist. Da sehe ich tatsächlich ein Rechtssicherheitsproblem, vielleicht kein Bestimmtheitsproblem, aber ein Rechtssicherheitsproblem. Das kann zu dieser fatalen Konsequenz führen, die einer der Abgeordneten bereits angesprochen hat, dass diese Nachteile für ein Ökosystem umso eher nachzuweisen sind, je kleiner das Ökosystem ist. Also ein kleiner Gartenteich zum Beispiel, da kann man Einträge, Auswirkungen und Kausalitäten relativ leicht nachweisen, aber da

sind wir wieder im Bereich der Bagatelldelinquenz, die wir gerade nicht sehen wollen. Da weiß ich nicht, ob das ein hinreichendes Mittel zur Sanktionierung gravierender Fälle ist. Das bedingt eben die Unschärfe des Begriffs und die Unschärfe des Begriffes steht letztendlich für die Unschärfe des Objektes, das der Begriff bezeichnet. Da gibt es eben Ökosysteme, große Moore, Waldgebiete, Grundwasserzusammenhänge, die schon tatsächlich nicht richtig abstimmbare sind und die deswegen auch rechtlich nicht gut zu bestimmen sind. Insofern glaube ich auch, dass die Hoffnungen, die damit verbunden werden, dieses Ökosystem zu erfassen, trügen werden. Ich glaube, auch hier werden wir sehen, dass wir uns ganz entlang der bisherigen Linie des deutschen Umweltstrafrechts auf kleine Fälle konzentrieren, die sicherlich nicht für den Erhalt des Gesamtökosystems notwendig sind, weil dort Staatsanwaltschaften Nachweise führen können, die sie bei den großen Ökosystemen vermutlich nicht nachweisen können. Insofern, ob das ein verfassungsrechtliches Problem ist, weiß ich nicht, vielleicht eine Kombination dieser beiden Wörter, das müsste man näher begutachten oder prüfen. Aber es ist auf jeden Fall rechtspolitisch unschön, weil es, glaube ich, auch hier zu Fehlsteuerungen kommen kann. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr Hingst in vier Minuten und es gibt zwei Fragen des Kollegen Dr. Fahl. Bitte.

SV Wolf-Christian Hingst: Vielen Dank, Herr Dr. Fahl, für diese beiden Fragen an mich. Die erste war, wie sieht unsere Unterstützerschaft aus? In Deutschland haben unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf beispielsweise Umweltschutzorganisationen wie Greenpeace unterschrieben. Stiftungen wie die GEKKO-Stiftung, die Unternehmensstiftung Protect the Planet oder auch die Gemeinwohlökonomie Deutschland haben sich aktiv hinter uns gestellt. International sieht das noch viel größer aus. In Deutschland haben wir aber auch Leute wie zum Beispiel Professor Stefan Rahmstorf vom Potsdamer Institut für Klimafolgenforschung oder Professor Volker Quaschnig, die sich hinter uns stellen. International sind Größen wie Jane Goodall, die leider kürzlich verstorben ist, dabei. Paul McCartney hat sich sehr klar ausgesprochen



oder Kumi Naidoo, der ist vielleicht bekannt als ehemaliger Vorsitzender von Greenpeace International. Der hat jetzt gerade den Fossil Free Treaty vorangetrieben – das erste Mal, dass die Staaten der Welt sich klar aussprechen, fossile Energien loszuwerden.

Besonders erwähnen möchte ich noch das International Corporate Governance Network, ICGN. Das ist vielleicht hier einigen bekannt. Das ist die weltgrößte Vereinigung von Unternehmen und steht für ungefähr die Hälfte des gesamten Weltvermögens. Die verwalten 70 Billionen Dollar und die haben sich schon mehrfach dafür ausgesprochen, Ökozid unter Strafe zu stellen, weil sie sehr klar sehen, dass es für die Wirtschaft absolut positiv ist, einen klaren Rechtsrahmen zu schaffen, der verantwortungsvolle Unternehmen vor skrupelloser Konkurrenz schützt. Ähnlich sieht es auch in Schweden aus. Da gibt es sehr viele Unternehmen, die sich zusammengeschlossen haben, um diesen Straftatbestand Ökozid ins nationale Recht in Schweden, aber auch international zu bekommen.

Auch viele Menschenrechtler unterstützen uns, denn das Thema Umweltzerstörung ist oft auch gekoppelt mit Menschenrechtsverletzungen. Das Menschenrecht auf eine intakte Umwelt – was es neuerdings gibt – ist schwer vorstellbar, wenn nicht auch entsprechend Schutzwirkungen eingezogen werden, und da geht es darum, Ökozid, also die schwerste Zerstörung, unter Strafe zu stellen.

Ich möchte zur zweiten Frage kommen. Warum ist die Abschreckung in dem Entwurf nicht ausreichend? Die Stoßrichtungen der Richtlinie sind zweierlei. Zum einen geht es darum, Kriminalität einzudämmen. Da ist vor allem wichtig, die Strafverfolgungsbehörden zu stärken. Das haben wir hier schon gehört. Die andere Stoßrichtung ist vor allem die Veränderung von profitgetriebenen Entscheidungen zu verändern. Dafür ist es von entscheidender Bedeutung, entsprechend auch Abschreckungen zu leisten. Wir haben schon gehört, dass umsatzbezogene Strafen wesentlich sinnvoller sind. Sie sind auch gerechter, weil sie eben die kleinen Unternehmen nicht so hart bestrafen wie die großen. Ich hatte in meinem Eingangsstatement schon die Verantwortlichkeit klargemacht. Es geht darum, dass die Entscheider in den Unternehmen wissen,

dass sie persönlich strafbar sind und das nicht immer herunter delegieren auf kleine Angestellte, die leichtfertig irgendwelche Fehler begehen. Es geht vielmehr darum, die Grundentscheidungen der Unternehmen zu verändern, risikobewusster mit dem Schutzgut unserer Umwelt umzugehen. Nicht zuletzt hat das auch Auswirkungen auf den sozialen Frieden. Denn Themen wie Verantwortung und Gerechtigkeit dienen unmittelbar dem sozialen Frieden und sind auch über alle Meinungsgrenzen hinweg wichtige Elemente von gesellschaftlichem Zusammenhalt. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr Prof. Dr. Heger hat zwei Fragen von Herrn Dr. Fechner bekommen.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Heger: Ja, vielen Dank. Erstens geht es um die Frage, ob wir auch bei den Qualifikationstatbeständen des § 330 Abs. 2 StGB des Regierungsentwurfs Eignungsdelikte machen sollten. Im Moment ist es als Erfolgsdelikt oder Verletzungsdelikt ausgestaltet. Ich halte das ehrlich gesagt auch für richtig. Ich habe sehr dafür plädiert, die Grundtatbestände in Form von Eignungsdelikten zu machen. Aber wenn wir eine Qualifikation haben, muss das sozusagen ein Mehr sein und bloß ein etwas größeres Ökosystem zu erfassen, was oft am Anfang bereits erfasst ist mit der Eignung, dann wäre das kein Mehr an Unwert, wenn tatsächlich etwas passiert. Das ist dann ein Mehrwert, der auch eine höhere Strafe rechtfertigt. Deshalb würde ich nicht dafür plädieren, das in Eignungsdelikte umzugestalten. Es kommt hinzu, dass der Versuch dieser Delikte strafbar ist, selbst wenn im Grunddelikt der Versuch nicht strafbar ist, weil die Mindeststrafe ein Jahr vorsieht. Das heißt, wir haben zumindest Handlungen, die in diese Richtung gehen, bereits erfasst. Da kann man noch darüber streiten, ob es eine Erfolgsqualifikation oder eine echte Qualifikation ist. Wahrscheinlich eher eine echte Qualifikation, weil der Gesetzgeber von Qualifikation spricht. Ganz klar ist das aber nicht, weil es einen Erfolg hat, könnte es auch bloß eine Erfolgsqualifikation sein. Das müsste man vielleicht auch noch klar regeln. Das würde ich empfehlen.



Damit komme ich zum zweiten Bereich. Das war die Frage Umweltverträglichkeitsprüfung und diese Anlagendelikte beziehungsweise die dafür vorbereitenden Delikte. Es ist nun so, dass § 327a StGB-Entwurf in der Tat außer Vorsatz keine Variante vorsieht. Das bedeutet, dass der Täter, wenn er denn Täter dieses Deliktes sein soll, letztlich auch vorsätzlich hinsichtlich der Genehmigungserfordernisse handelt. Wenn man sich das überlegt, muss er also für möglich halten, dass es eine Umweltverträglichkeitspflicht gibt. Wenn ich es aber als Unternehmen für möglich halte, dann sollte ich mich auch im Interesse guter Compliance damit auseinandersetzen. Das heißt, dann müsste ich mich kundig machen, z.B. in Form eines Gutachtens oder durch Erkundigungen bei zuständigen Behörden. Wenn ich das gemacht habe und danach wider Erwarten herauskommt, die Auskunft war falsch, dann würde ich sagen, ist das ein klassischer Fall eines unvermeidbaren Verbotsirrtums. Das heißt, da würde ich keine echte Strafbarkeitsgefahr sehen.

In § 327 StGB ist es natürlich ein bisschen anders. Da gibt es im Moment auch eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit. Ich könnte mir vorstellen, das habe ich vorhin schon generell gesagt, dass man hier zur Leichtfertigkeit übergeht und damit zumindest das Risiko auf den Bereich fast aus der Luft gegriffener Erwartungen, dass da keine Genehmigungspflicht besteht, begrenzt und nicht leichteste Fehler in der Bewertung der Rechtslage in der Unternehmensleitung bereits für strafbar hält. Das heißt, dass insgesamt die Risiken durchaus managebar sind und dass man nicht an den Tatbeständen etwas ändern sollte, sondern, dass man, wenn überhaupt, in dem Bereich der subjektiven Zurechnung, wenn es Fahrlässigkeit gibt, überlegen sollte, ob man nicht auf Leichtfertigkeit übergeht. Vielen Dank.

Der amtierende Vorsitzende: Herzlichen Dank Ihnen. Herr Dierks, die Kollegin Hierl hat zwei Fragen gestellt. Sie haben vier Minuten.

SV Hauke Dierks: Vielen Dank. Ich gehe einmal auf die Auswirkungen der neuen Straftatbestände ein und zum anderen auf das Thema, das Herr Rettenmaier gerade ausgeführt hatte, warum die Fahrlässigkeitsstraftaten gerade so schwierig für Unternehmen sind. Warum führt das zu mehr Bürokratie? Weil die Unternehmensführung, die

Geschäftsleitungen, ein hohes Haftungsrisiko tragen und immer dann, wenn es in den Bereich des Strafrechts geht, läuten dort überall die Alarmglocken. Dann müssen sie versuchen, dieses Haftungsrisiko so gering wie möglich zu halten, weil wenn sie einmal strafrechtlich belangt werden, dann sind sie vorbestraft, dann kann das für bestimmte Unternehmen ein regelrechtes Geschäftsrisiko darstellen, denn selbst kleinere Vergehen, wenn sie vorbestraft sind, im Abfallbereich, im Gewässerbereich, bei der Abwasserbehandlung, dann dürfen sie bestimmte Tätigkeiten gar nicht mehr ausführen.

Die Unternehmen müssen also ihr Compliance- und Risikomanagement straffen und stärken. Das hört sich recht abstrakt an, das ist aber, wenn es konkret in den Unternehmen zur Sache geht, die ganze Klaviatur, die sie vom Gesetzgeber auch kennen: Dokumentationspflichten, Prüfpflichten, Kontrollpflichten und Beauftragte für alle möglichen Tätigkeiten. Wir haben schon heute über 70 verschiedene Beauftragte in Unternehmen, große Teile der Belegschaft sind für irgendwas beauftragt und diese Verantwortlichkeiten müssen sie noch zusätzlich im Unternehmen ausweiten. Im Produktbereich ist das ganz klassisch, dass sie die Verträge anpassen und zusätzliche Haftungsklauseln einführen müssen. Im Einkauf müssen sie die Eingangskontrolle für bestimmte Produkte einführen und bei den Beauftragten haben sie auch heute schon das Thema, dass sie für die Bereiche, die strafrechtlich bewährt sind, in der Regel Gewässerschutzbeauftragte oder Abfallbeauftragte für gefährliche Abfälle bestellen. Da haben sie auch diese klassische Unterscheidung, sobald es gefährlicher Abfall wird, bestellen sie entweder einen Abfallbeauftragten oder engagieren ein Unternehmen, das speziell darauf spezialisiert ist. Das ist also mit hohen Kosten verbunden. Wenn jetzt der Umfang der Straftaten und des Strafmaßes sowie die Zahl der Straftaten erhöht wird, und eben auch noch die Schwelle ab wann so eine Straftat eintreten kann, dann wird sich dieses Risiko- und Compliance-Management erheblich erhöhen.

Dann noch zum zweiten Thema: Warum ist das gerade mit der Fahrlässigkeit so relevant? Worauf ich noch gar nicht eingegangen bin, ist das Thema



der Flexibilität von Unternehmen. Wenn Sie sich die verschiedenen Brücken anschauen, die in Deutschland marode sind, wenn da eine gesperrt wird, dann ist bei uns in den Industrie- und Handelskammern richtig Alarmstimmung. Gerade ist das bei der Bonner Nordbrücke der Fall. Wir hatten das vor ein paar Jahren bei der Rahmedetalbrücke. Die erste Frage, die gestellt wird: Muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemacht werden? Weil wenn die gemacht wird, wird es sich um viele Jahre verzögern. Da haben Sie Verwaltungshilfen von mehreren hundert Seiten, die dann die Vorhabenträger und die verantwortlichen Behörden durchgehen. Da traut sich keiner, sobald das strafrechtlich bewährt ist, zu sagen, die Verantwortung nehme ich, das ist kein Problem, wir müssen hier keine machen und das ist ohnehin so notwendig, dass wir jetzt ganz schnell werden. Das ist gerade jetzt mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz zum Glück nochmal verbessert worden, aber das haben Sie in vielen anderen Bereichen, an Wasserleitungen, an anderen Rohrleitungen, im Abfallbereich, im Industriebereich, überall. Wir hatten das bei der Gaskrise. Sobald Straftaten drohen, müssen alle Beteiligten sagen, okay, wir können, obwohl es alle Beteiligten eigentlich wollen, hier nicht ins Risiko gehen. Deswegen müssen Sie dann immer zurückstecken. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank und dann abschließend in der Beantwortungsrunde Herr Cyriacks mit vier Minuten auf den Kollegen Demir.

SV Peer Cyriacks: Dankeschön, Herr Vorsitzender, danke auch für die Fragen. Ich wiederhole nochmal die Frage. Es ging um die Rolle von Umweltverbänden bei der Bekämpfung von Umweltkriminalität. Ich möchte den Begriff der Umweltverbände ein bisschen weiten. Es gibt auch eine ganze Reihe von Organisationen, zivilgesellschaftliche Organisationen, Organisationen, die zum Beispiel aus UN-Prozessen hervorgegangen sind, die sich mit dem Thema Umweltkriminalität beschäftigen und hier eine große Hilfe sein können und sich auch immer weiter professionalisieren. Sie hatten schon das Beispiel des WWF genannt. Wir haben also ein Projekt zusammen mit Interpol. Das hat zu über 200 Festnahmen geführt und ca. 400 Straftaten im Bereich der Umweltkriminalität in

Südamerika aufgedeckt. Warum ist Südamerika wichtig? Weil Produkte von dort und von überall aus der Welt natürlich über die Liefer- und Handelsketten auch zu uns nach Deutschland gelangen können und dann hier eben entsprechend der Richtlinie auch das Platzieren auf dem Markt verboten ist. Insofern ist es relevant, dass ich das nochmal kurz ergänze.

Was vielleicht vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht ganz so klar ist, dass diese eben genannten Organisationen mittlerweile einen Professionalisierungsgrad erreicht haben, dass sie wichtige Hinweise geben können bei Strafermittlungsverfahren, Daten geben können, Risikoanalysen und Fachwissen im In- und auch Ausland beitragen können. Der WWF zum Beispiel, mein Arbeitgeber, hat lokale Kontakte, Vertrauenszugänge, die Strafverfolgungsbehörden normalerweise nicht haben. Das betrifft besonders Regionen, in denen Umweltkriminalität grenzüberschreitend und eng mit organisierter Kriminalität verbunden ist. Denke man zum Beispiel an Drogenschmuggel, der vom kolumbianischen Regenwald bis nach Berlin reicht. Wir haben seit vielen Jahren Personal in vielen Teilen der Welt, die von Umweltkriminalität betroffen sind. Insofern spielen Umweltverbände, aber auch andere Organisationen eine wichtige Rolle und können die Effizienz, die Reichweite und die Praxisnähe der Strafverfolgung erhöhen.

Die zweite Frage: Zur Beteiligung von Umweltverbänden an Verfahren. Sie können sich vorstellen, dass ich das natürlich als Mitarbeiter eines Umweltverbands grundsätzlich begrüße. Die Aarhus-Konvention verlangt einen wirksamen Zugang zu Überprüfungsverfahren bei Verstößen gegen Umweltrecht. Im deutschen Umweltrecht sind auch Verbände mit besonderen Beteiligungs- und Klagerechten anerkannt, das wissen Sie. Auch hier wieder. Sie können sachkundige Hinweise, Daten, Risikoanalysen und lokale Kenntnisse einbringen, die wichtig sein können. Eine kontrollierte Beteiligung kann deshalb die Effektivität der Strafverfolgung erhöhen, ohne die Hoheitsrechte von Staatsanwaltschaften und Gerichten zu verdrängen. Insofern wäre es meiner Meinung nach sinnvoll, Umweltverbände durch begrenzte Rechte auf Informationen, Stellungnahmen, Aktenzugang in umrissenen



Fällen und Anregung von Ermittlungen und Anhörungen zu umweltfachlichen Fragen zu beteiligen. Wer jetzt eine Klagewelle von Umweltverbänden etwas befürchtet: Da sprechen empirisch die Zahlen nicht dafür. Konkret gibt es weniger als 100 Verbandsklagen pro Jahr. Zum Vergleich: Jedes Jahr werden insgesamt über 150.000 Verfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten angestrengt, sodass man das, glaube ich, nicht befürchten muss. Danke schön.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir treten ein in die zweite Fragerunde. Es haben sich bislang der Kollege Dr. Fechner, gefolgt von Kollegen Moser und dem Kollegen Wiegelmann gemeldet. Es folgt dann der Kollege Benner. Es schließt sich an Herr Kollege Meyer-Soltau und Herr Dr. Fahl abschließend. Ich erteile das Wort für die Fragemöglichkeit Herrn Dr. Fechner.

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte eine Frage, die ich gerne an Herrn Prof. Heger und an Herrn Cyriacks richten würde. Da geht es auch um die Frage der Sanktionen. Die Unternehmenssanktionen werden deutlich erhöht. Dennoch die Frage: Sollte man hier noch einen Gang hochschalten, also nicht nur die festen Obergrenzen, wie wir sie haben, sondern beispielsweise eine Orientierung am Umsatz, oder sollte man auch Gebrauch machen von den Möglichkeiten, wie sie die Richtlinie vorsieht, also etwa bei Feststellen einer Straftat, dass auch öffentliche Förderungen in Betracht kommen können als Sanktion?

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Kollege Moser.

Abg. **Christian Moser** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank zunächst an die Sachverständigen für ihre faktenreiche Auskunft. Ich habe zwei Fragen an Herrn Prof. Kubiciel.

Die erste Frage auch auf die Gefahr hin, dass es etwas redundant ist. Vielleicht eher den Blick auf das Kriminologische. Wir haben an mehreren Stellen im Gesetzentwurf eine Erweiterung der Strafbarkeit und dadurch gegebenenfalls auch eine Vorverlagerung von Strafbarkeit. Mich würde interessieren, wie Sie das beurteilen und inwieweit Sie die Gefahr einer Überkriminalisierung beurteilen. Es kann

gegebenenfalls, wie auch vorhin schon festgestellt, dazu führen, dass man eher die kleinen Fische abgreift, was zu einer Überbelastung der Staatsanwaltschaft führt.

Die zweite Frage. Der Gesetzentwurf betont insbesondere den Grundsatz der Verwaltungsakzessorietät, gerade auch im Bereich des Umweltstrafrechts. Wie sehen Sie das? Warum ist dieser so wichtig? Könnten Sie das noch einmal erläutern? Wie sehen Sie diesen im Gesetzentwurf umgesetzt im Einklang mit der Richtlinie? Danke.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Wiegelmann.

Abg. **Johannes Wiegelmann** (CDU/CSU): Danke, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage, die ich sowohl an Herrn Dierks als auch Herrn Rettenmaier richten möchte. Es ist bereits mehrfach angeklungen, dass der Gesetzentwurf über die Vorgaben der Richtlinie hinausgeht. Jetzt bewegen wir uns in einem europäischen Wettbewerb. Die Frage ist daher, was bedeutet das für deutsche Unternehmen im Wettbewerb mit anderen in europäischen Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen, auch unter Berücksichtigung der Compliance-Praxis und der bisherigen Erfahrungen in der Rechtspraxis, anwaltlichen Praxis, Beratungspraxis. Danke.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Kollege Benner.

Abg. **Lukas Benner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich habe zwei Fragen an Herrn Dr. Sina.

Meine erste Frage geht noch einmal auf die Maßnahmen über das klassische Strafrecht hinaus. Einer der Auslöser der Richtlinie war auch der Blick darauf, dass die Personalressourcen, die Ausbildung in Europa völlig ungenügend sind und man aus dieser Erkenntnis raus sich auch zu diversen Ausführungen in der Richtlinie hat hinleiten lassen und auch ein Aktionsplan kommen soll. Könnten Sie noch mal aus Ihrer Sicht schildern, inwieweit Sie Maßnahmen neben den reinen Strafrechtsänderungen hier für notwendig und wichtig erachten.



Meine zweite Frage geht auf die Telekommunikationsüberwachung. Sie haben die kumulativen Voraussetzungen der gewerbsmäßigen und bandenmäßigen Begehung in Ihrem Eingangsstatement bereits angesprochen. Jetzt ist es so, § 100a StPO, die Telekommunikationsüberwachung, ist ein schwerwiegender Grundrechtseingriff. Dennoch finden wir es richtig, dass die Umweltkriminalität hier aufgenommen wird. Ich würde Sie trotzdem noch einmal bitten, auszuführen, inwieweit Sie der Meinung sind, dass es in der Praxis ein Problem darstellt, dass man zumindest in den Fällen, die mir jetzt vorschweben, in aller Regel sowohl von einer bandenmäßigen als auch gewerbsmäßigen Begehung einer Tat ausgehen kann. Gerade wenn wir von Müllverbringung, Müllverklappungsdelikten reden, ist es schwer denkbar, wie man nicht gewerbsmäßig und bandenmäßig handeln kann.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Kollege Meyer-Soltau, bitte.

Abg. **Knuth Meyer-Soltau** (AfD): An Herrn Prof. Kubiciel und Herrn Rettenmaier. Wie bewerten Sie die Aufnahme in den Katalog der TKÜ (Telekommunikationsüberwachung) für die unbestimmten Qualifikationstatbestände wie vorhin schon angesprochen im Umweltstrafrecht, aber auch grundsätzlich? Dankeschön.

Der **amtierende Vorsitzende**: Und abschließend in der zweiten Runde, Herr Kollege Dr. Fahl, bitte.

Abg. **Dr. Fabian Fahl** (Die Linke): Vielen Dank. Herr Hingst, ich würde gerne auf ein Detail eingehen. Was bedeutet es konkret für Umweltverbrechen, den Schwellenwert für die strafrechtliche Beachtlichkeit von besonders schwerwiegenden Fehler auf erhebliche Fehler herunterzustufen? Vielleicht können Sie uns dieses Detail beleuchten.

Dann habe ich eine Frage an Herrn Heger. Noch mal ganz konkret. Der Gesetzentwurf sieht für juristische Personen eine Obergrenze von 40 Millionen Euro als Sanktion vor. Sanktionen sollen aber wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Ich frage mich, trifft das zum Beispiel für Heidelberg Materials zu, die 22

Milliarden Euro Umsatz haben, wo diese Höchstsanktion gerade mal 0,2 % des Umsatzes gewesen wäre? Das ist quasi Teil deren Geschäftsmodells. Die nach Richtlinien mögliche umsatzbezogene Strafe in Höhe von 5 % würde dagegen eben bis zu 1,1 Milliarden Euro bedeuten. Das wäre also eher eine abschreckende Wirkung. Wie würden Sie an dieser Stelle den Gesetzentwurf beurteilen? Das würde mich sehr interessieren. Danke schön.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir treten in die Runde zur Beantwortung ein, und zwar mit folgenden Zeitkontingenten. Herr Cyriacks beginnt mit zwei Minuten und der Antwort auf eine Frage vom Kollegen Dr. Fechner. Daran schließt sich an der Sachverständige Dierks mit zwei Minuten auf die Frage von Herrn Wiegemann. Herr Prof. Dr. Heger, vier Minuten, Fragen von Dr. Fechner und Dr. Fahl. Herr Hingst zwei Minuten auf die Frage von Herrn Dr. Fahl. Herr Prof. Dr. Kubiciel sechs Minuten, zwei Fragen vom Kollegen Moser und eine vom Kollegen Meyer-Soltau. Herr Rettenmaier vier Minuten mit einer Frage von Herrn Wiegemann und einer weiteren von Herrn Meyer-Soltau. Abschließend Herr Dr. Sina vier Minuten zwei Fragen von Herrn Benner. Herr Cyriacks, bitte.

SV Peer Cyriacks: Danke, Herr Vorsitzender. Vielen Dank auch noch einmal für die Frage. Aus meiner Sicht ist die nicht umsatzbezogene, umsatzorientierte Maßregelung ein halber Schritt. Die Anhebung des Geldbußrahmens ist sinnvoll. Aber ohne umsatzbezogene Sanktionen und ohne zusätzliche Nebenfolgen bleibt meiner Meinung nach die Abschreckungswirkung, die erzielt werden soll, bei großen Unternehmen zu schwach. Deutschland hat viele große Unternehmen. Feste Obergrenzen könnten für mittelgroße Unternehmen durchaus spürbar sein, für ganz große Konzerne aber als kalkulierbares Geschäftsrisiko wirken. Ich möchte das Wort Geschäftsmodell nicht in den Mund nehmen, aber einkalkulierbar. Damit wird natürlich die Abschreckungswirkung geschwächt. Deswegen finde ich die vom ursprünglichen Rahmen der Richtlinie vorgesehene Umsatzbezogenheit wichtig. Sie macht nämlich Sanktionen an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit fest. Wir haben viele sehr leistungsfähige Unternehmen in



Deutschland, dankenswerterweise. Man muss die Abschreckung entsprechend erhöhen. Ich finde das insofern richtig. Wenn der aktuelle Regierungsentwurf diese Option nicht nutzt, bleibt meiner Meinung nach die Sanktionsarchitektur weniger treffsicher und im Vergleich zu anderen unionsrechtlichen Regimen auch inkonsequent. Insofern finde ich den Verzicht auf ergänzende Maßnahmen wie den Ausschluss von öffentlicher Förderung auch schwach, weil solche Instrumente nicht nur bestrafen, sondern Fehlanreize in Unternehmensverhalten gezielt korrigieren können. Dankeschön.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Dierks, bitte. Zwei Minuten.

SV Hauke Dierks: Vielen Dank für die Frage. Ich gehe auf das Thema Wettbewerb mit anderen europäischen Mitgliedstaaten ein. Ich habe schon ausgeführt, dass die Kosten in der Organisation der Unternehmen deutlich steigen werden. Die Bürokratiekosten sind eines der Hauptgründe, die Unternehmen in Deutschland nennen, die sie in Deutschland belasten, neben den Lohnnebenkosten und den Energiekosten. Damit werden sie also zusätzlich geschwächt.

Was das vielleicht noch deutlicher macht, ist die Einführung der Strafbarkeit zur Ausführung von Vorhaben mit Pflicht zur UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung). Die UVP-Schwelle im Industriebereich liegt europäisch sehr viel höher als das, was wir heute schon in Deutschland für genehmigungsbedürftige Anlagen haben. Sie erweitern jetzt parallel auf Vorhaben, die UVP-pflichtig sind und behalten das fahrlässige Betreiben genehmigungsbedürftiger Anlagen bei. Als Beispiel, wenn Sie zwei Flüssiggastanks im Einfamilienhausbereich aufstellen, sind Sie im Strafrechtsbereich. Dann bräuchten Sie eine emissionschutzrechtliche Genehmigung. Die Schwelle liegt bei einem solcher Tanks. Wenn wir das jetzt ausweiten, dann haben die allermeisten Mitgliedstaaten mit Sicherheit diese UVP-Schwelle. Wir aber liegen im kleinsten Anlagenbereich bereits weiterhin im strafrechtlichen Bereich. Das wird auch dazu führen, dass wir sehr viel länger brauchen bei den Genehmigungen und dass die Unternehmen sehr viel weniger flexibel sind, Anlagen zu ändern, neue Anlagen zu bauen, weil sie jedes Mal

externen Sachverstand brauchen, bevor sie solche Genehmigungen durchführen, weil sie selbst das Risiko nicht tragen können. Diese Ausweitung ist gar nicht so sehr beim Bauen neuer Anlagen der Fall, sondern vor allem, wenn Sie die Anlagen ändern wollen, weil da die Beantwortung einer UVP-Pflicht im Detail extrem schwierig ist.

Der **amtierende Vorsitzende**: Das Wort geht weiter zu Herrn Prof. Dr. Heger. Vier Minuten, bitte.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Heger: Vielen Dank. Ich fasse die Fragen zusammen, weil beides genau in die gleiche Richtung zielt. Wenn ich grundsätzlich frage, ob es effektiv ist, auch nur 40 Millionen Euro für Großunternehmen als Sanktionen vorzusehen, kann man in der Tat gewisse Fragezeichen dahintersetzen. Man muss aber sagen, die EU spricht in ihrer Richtlinie explizit von einem Oder. Das heißt, sie hält es für effektiv und das ist insoweit für uns verbindlich. Deshalb ist es nicht europarechtswidrig, ineffektiv oder effektiv, das so oder anders zu machen. Beide Möglichkeiten sind vor dem Europarecht gleichermaßen gut oder schlecht. Trotzdem, denke ich, sollte man darüber nachdenken, dass man sich stärker am Umsatz orientiert, und zwar nicht nur mit Blick auf die Großunternehmen, für die dadurch höhere Bußgelder anfallen, sondern umgekehrt, wenn wir auf das KMU (kleines und mittleres Unternehmen) gucken, das einen maximalen Umsatz von 50 Millionen Euro hat, dann wäre eine Umsatzbeteiligung bei zweieinhalb Millionen Euro. So sind es 40 Millionen Euro. Natürlich bin ich nicht blöd und glaube nicht, dass 40 Millionen Euro für ein KMU verhängt werden. Aber das ist das, was das Gesetz uns vorgibt. Natürlich muss man darunter bleiben, aber das wäre aus meiner Sicht optisch verfehlt. Wichtiger wäre das in der Tat für beide Seiten, sowohl für die kleinen, die dann geringere Sanktionen hätten, – das ist die Mehrzahl der Unternehmen, das muss man ganz klar sagen, wir bauen da stark drauf auf in Deutschland – als auch für die sehr großen. Wenn man das dann wiederum – dann ist man doch bei der EU – im Wettbewerb sieht, dann ist es auch nicht ganz falsch, wenn man die deutschen Unternehmen vergleicht, die großen mit einigen anderen EU-Ländern, dann sind die viel, viel, viel größer,



sodass ich denke, dass die auch mit größeren Sanktionen im Binnenmarkt umgehen können. Das hat man etwa beim Dieselskandal in den USA gesehen. Da konnten die deutschen Unternehmen mit größeren Sanktionen durchaus umgehen.

Das Letzte. Soll man weitere Arten von Sanktionen dazu vorsehen? Da müssen wir sagen, da gibt es schon manches. Es gibt schon Eintragungen im Wettbewerbsregister und so weiter. Ob man im Umweltstrafrecht noch Weiteres hätte vorsehen müssen, auch wenn die Richtlinie das vorschlägt, sie hält es ja nur fakultativ, man kann es machen. Da bin ich mir nicht so sicher. Ich glaube, da sollte man das bewährte System beibehalten, auch deshalb, weil andere Verstöße nicht anders behandelt werden sollten. Man sollte nicht fürs Umweltstrafrecht unbedingt ein extra Sanktionensystem schaffen für Unternehmen, sondern eines, das in der Tat an alle vergleichbaren Straftaten gleichermaßen anknüpft. Das finde ich gar nicht schlecht, wenn man sagt, es gibt gleich schwere Verstöße in anderen Bereichen und man dann die 40 Millionen Euro nicht bloß für das Umweltstrafrecht macht. Diese Grundidee finde ich gar nicht schlecht. Dementsprechend denke ich, so etwas wie Wettbewerbsregister und Ausschluss von Ausschreibungen und so weiter, da haben wir schon etwas. Das gilt auch jetzt schon fürs Umweltstrafrecht nach geltendem Recht. Das dürfte weiterhin in Wirkung bleiben und nach den gleichen Regeln wie sonst auch behandelt werden. Insofern wäre ich in der Tat der Auffassung, dass man da nicht so viel ändern muss.

Ich möchte noch einmal vor dem Hintergrund dieser Sanktionen betonen, dass der Vorwurf, das deutsche Umweltstrafrecht oder die Umsetzung sei arg industrie-feindlich, ein bisschen daneben geht. Es mag in Einzelfällen schief sein, aber dann mehr aus meiner Sicht gegenüber KMU als Großunternehmen. Das bedauere ich sehr stark, weil ich eigentlich die KMU lieber etwas aus der Sanktion herausgenommen hätte.

Im Übrigen halte ich aber den Vorschlag sonst für akzeptabel und denke deshalb, dass es da keine Schiefelage gibt zum Nachteil der Großunternehmen, vielleicht eher zu deren Vorteil.

Zuletzt möchte ich noch darauf hinweisen, dass es die Möglichkeit gibt, das ist heute schon viel stärker, Vermögensabschöpfung vorzunehmen. Das ist viel, viel mehr als die 40 Millionen Euro. Insofern frage ich mich, warum man die so diskutiert, wenn man das Vermögen – die Gewinne – abschöpfen kann. Das ist durchaus effektiv und beruht auch auf EU-Vorgaben. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Sachverständiger Hingst in zwei Minuten mit einer Antwort auf die Frage von Herrn Dr. Fahl.

SV Wolf-Christian Hingst: Vielen Dank für diese kenntnisreiche Frage. Es ging um die Unterscheidung zwischen besonders schwerwiegenden oder erheblichen Fehlern. Diese Frage zielt, so wie ich es verstehe, auf das Thema Verwaltungsakzessorietät ab. Wir haben dieses wunderschöne deutsche Wort heute schon mehrfach gehört. Es geht also darum, inwieweit Verwaltungsakte das schärfste Schwert des Rechts – das Strafrecht – einschränken können.

In den allermeisten Industrienationen ist es der Fall, dass wir diese Einschränkungen haben. Es ist nicht immer der Fall. Es ist nicht zwangsläufig so, macht aber Sinn, weil es darum geht, auch Handlungsfähigkeit in der Wirtschaft bereitzustellen. In dem Regierungsentwurf wird darauf abgestellt, dass es hier keine weitere Anpassung geben muss, weil § 44 Abs. 1 VwVfG den besonders schwerwiegenden Fehler voraussetzt und das sei ausreichend, um auch die Erfordernisse der Richtlinie zu erfassen. Es geht also darum, wie schwer ein Fehler sein muss, um diese Genehmigung strafrechtlich unbeachtlich werden zu lassen. Die Richtlinie spricht von einem erheblichen Fehler. Das heißt also, es geht hier darum, dass der Schwellenwert in der Richtlinie wesentlich geringer ist, wie schwer der Fehler sein muss, damit die Genehmigung zurückgezogen werden kann. Diese Anpassung ist in der Praxis von erheblicher Bedeutung, weil das Zurücknehmen einer erteilten Genehmigung eines der wesentlichen Elemente ist, um das Schutzgut Umwelt stärker zu schützen. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Kubiciel in sechs Minuten. Bitte.



SV Prof. Dr. Michael Kubiciel: Vielen Dank. Die erste Frage zielte auf die Expansion des Strafrechts durch die Richtlinie ab. Die ist klar zu bejahen, dass es die gibt. Durch vielfältige Maßnahmen tritt die ein, Vorverlagerung der Strafbarkeit in den Versuchsbereich, das Festhalten auch an einer einfachen Fahrlässigkeit und auch die Erweiterung von Straftatbeständen, nicht nur der Qualifikationstatbestände, sondern auch im Grunddelikt. Eine Sache muss man noch berücksichtigen und Herr Rettenmaier hat es auch schon mehrfach anklingen lassen. Dort, wo Umweltstraftaten Unternehmensbezug haben, gibt es jetzt bei den deutlich erhöhten Bußgeldern für die Staatsanwaltschaften einen zusätzlichen Anreiz eine Nebenbeteiligung des Unternehmens anzuordnen. Das heißt, dass das Verfahren, das vielleicht geführt wird wegen eines fahrlässigen Verstoßes, bei dem noch unklar ist, ob er vorliegt, allein durch die Einbeziehung des Unternehmens als Nebenbeteiligte wesentlich komplexer wird, weil sich das Unternehmen gegen diesen Vorwurf wird wehren müssen. Die Kombination aus stärkeren Strafen bei den Unternehmen, einer Erweiterung der Tatbestände bis ins Vorfeld hinein und dem Festhalten an dem niedrigen Fahrlässigkeitsmaßstab wirkt insgesamt sehr punitiv und wird sich nicht nur auf Unternehmen, sondern auch auf die Strafjustizsysteme auswirken, denn einen einfachen Fahrlässigkeitsvorwurf festzustellen, der es sein müsste, ist schon sehr schwierig. Das sind langwierige Verfahren.

Eine der größten Expansionswirkungen dieser Richtlinie schreibe ich aber der Durchbrechung der Verwaltungsakzessorietät zu. Das halte ich für einen dramatischen Paradigmenwechsel nicht nur des Umweltstrafrechts, sondern auch möglicherweise darüber hinaus. Denn bislang ist es so, dass Behörden aus guten Gründen dafür zuständig sind, das Maß des umweltrechtlich Zulässigen in einem Einzelfall gegenüber dem Antragsteller mit Richtwerten und Zeitdauern zu konkretisieren, da der Bürger dazu weder befähigt ist noch dafür in einer staatsorganisationsrechtlichen Art und Weise kompetent sein soll. Nun aber durch die Durchbrechung, die die Umweltschutzrichtlinie vorgibt, bei offensichtlich schwerwiegenden Fällen, obliegt es jedem Einzelnen, der eine Anlage betreibt, ständig zu prüfen, ob die Genehmigung der Verwaltungsakt

nicht doch offensichtlich rechtswidrig geworden sein könnte.

Ein Beispiel aus meinem früheren Leben: Als wir noch ein Haus mit einer kachelofenähnlichen Heizung hatten, da sagte uns der Kaminkehrer jedes Jahr, wenn er zur Überprüfung kam: „Ich genehmige sie jetzt noch mal, denn die Nachrüstung wäre unverhältnismäßig.“ Ich habe ihm das geglaubt und ich war natürlich auch geneigt, ihm das zu glauben, weil es für mich positiv ist. Nach der neuen Regelung müsste ich nachprüfen, ob diese Aussage des Kaminkehrers offensichtlich bzw. schwerwiegend unzutreffend ist. Da ich Strafrechtler bin und kein Umweltrechtler, müsste ich mir Expertise ins Haus holen und das würden Kosten sein. Das ist ein, muss man schon fast sagen, Sündenfall, weil dort nicht nur die großen Skandale mit vermieden werden sollen, die man insbesondere aus Osteuropa kannte, als dort offensichtlich unzulässige Verwaltungsakte ergangen sind, auf deren Grundlage heute in bestimmten Bereichen noch immer abgebaut wird, sondern das hat eine Wirkung deutlich darüber hinaus. Deswegen würde ich sagen, alles, was diese Durchbrechung des Verwaltungsaktprinzips, das dem Bürger Rechtssicherheit gibt und was auch die Verwaltung stärkt bei ihrer ureigensten Aufgabe, Gesetze zu kontrollieren, also alles, was dieses etablierte System durchbricht, ist schädlich und alles, was das Festhalten an diesem Prinzip begünstigt, ist gut. Deswegen finde ich es richtig, dass der Gesetzgeber hier über die VwVfG-Regelung einen Weg gewählt hat, von dem ich glaube, dass er europarechtskonform ist, bei dem aber dennoch die Messlatte zur Durchbrechung dieser Verwaltungsakzessorietät doch etwas höher liegt, als wenn man diese etwas unbestimmte Regelung der Richtlinie einfach in § 330d StGB hineinschreiben würde.

Letzter Punkt. Die TKÜ ist natürlich eine der schwerwiegendsten Grundrechtseingriffe gegen einen Beschuldigten, dessen Schuld noch gar nicht feststeht. Deswegen ist es normalerweise so, dass dieser Katalog der TKÜ in der StPO relativ schwerwiegende Straftaten beinhaltet, sodass man sich schon bei der Qualität der in Rede stehenden Straftaten die Frage stellen kann, ob die da hineingehören.



Das zweite mitverbundene Problem ist, dass diese Tatbestände, der Fragesteller hat es gesagt, auch unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten. Das Schlimmste, was dann natürlich passieren kann, ist, dass die TKÜ angewendet wird im Zustand der Unklarheit hinsichtlich der Beteiligung des Beschuldigten und im Zustand der Unklarheit, ob der objektive Tatbestand, wenn das, was man sich tatsächlich vorstellen würde, überhaupt darunter subsumiert werden könnte. Das ist ein sehr gefährliches Tool und wenn man das so in der StPO lassen möchte, dann müssen unsere Hoffnungen darauf gerichtet sein, dass die antragstellenden Staatsanwaltschaften und auch die Gerichte eben dieses Problem beheben und wirklich nur in verhältnismäßigen Fällen, wo sich die Schwere der Tat auf eine konkretisierbare Sachverhaltshypothese bezieht, nachweisen lässt und nicht einfach aus der Hinterhand geschossen wird. Danke.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr Rettenmaier, vier Minuten.

SV **Felix Rettenmaier**: Ich würde mit der Frage von Herrn Meyer-Soltau anfangen, weil sie das Thema, was gerade Herr Prof. Kubiciel angesprochen hat, tangiert. Die TKÜ-Überwachung ist vorgesehen für schwerste Straftaten, um Straftaten insbesondere heimlich agierender Tätergruppen aufzuklären. Es ist ein schwerwiegender Eingriff in die Vertraulichkeit des Wortes und die geschützte Kommunikation, die gerade auch, sage ich mal, eins der durchaus bedeutenden Grundrechte ist. Wenn wir uns dann Folgendes überlegen. Die Einführung soll stattfinden unter Verweis auf schwere Umweltstraftaten. Da könnte man auf den ersten Blick sagen, es lässt sich erst mal rechtfertigen und hören, weil es eben schwere Straftaten sein sollen. Gleichzeitig trifft genau das zu, was gerade mein Vorredner Herr Kubiciel gesagt hat. Wenn wir uns die Umweltstraftaten selbst anschauen, kommt es wieder zur Frage der Bestimmtheit dieser Straftaten für den Rechtsanwender und in diesem Fall für die staatlichen Behörden. Die Staatsanwaltschaft muss im Rahmen der Verdachtsermittlung – sie ist gerade erst im Bereich des Ermittlungsverfahrens, wenn sie den § 100a StPO zur Anwendung bringt, um Aufklärung zu betreiben für und gegen den Beschuldigten – erst mal ermitteln, liegt denn

hier überhaupt eine Umweltstraftat vor, die im Ergebnis zu einem außerordentlichen Beseitigungsaufwand führen kann? Unter Umständen ist es bei Umweltdelikten etwas leichter zu bewerten, weil man vielleicht das Ergebnis sieht und deswegen den Anfangsverdacht nach §§ 152, 160 StPO begründet hat. Die zweite Frage wäre schon, wie kann die Staatsanwaltschaft in dem Moment, nämlich im Verdachtsmoment kurz nach Ereignis, beurteilen, ob die Beseitigung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, um damit die TKÜ zu rechtfertigen. Anders sieht es sehr wahrscheinlich aus bei Mitgliedern einer Bande, drei Personen nach der BGH-Rechtsprechung, und der Gewerbsmäßigkeit, die der BGH unter Umständen schon im ersten Fall annimmt, wenn eine entsprechende Organisation vorliegt. Das heißt, die Frage, ob nicht – in Anführungszeichen – zu Unrecht die TKÜ angeordnet wird durch entsprechende Amtsgerichte, die einen Antrag der Staatsanwaltschaft überprüfen, ist evident, weil die Bestimmtheit der Umweltdelikte das eigentliche Problem aus meiner Sicht in der Praxis darstellt.

Nun zu Herrn Wiegmann. Die Frage nach der Auswirkung im Binnenmarkt und der entsprechenden Regelungen. Hier muss man eins sagen. Unternehmen sind opportunistische Wirtschaftsteilnehmer. Das heißt, sie handeln grundsätzlich nach Chancen und Risiken. Risiken sind nicht erst seit der Diskussion über das neue Umweltstrafrecht, sondern schon immer auch Rechtsrisiken. Diese werden in zweierlei Hinsicht aus meiner praktischen Erfahrung eingebunden. Zum einen, wenn ich plane, geschäftlich tätig zu werden. Welche Risiken sind damit verbunden? Aber auch im laufenden Betrieb. Das heißt, ich muss auch im laufenden Betrieb schauen, welche Risiken ergeben sich durch den Betrieb und die Art und Weise des Betriebes. Da muss man sagen, dass das Gesetz zu einem deutlich erhöhten Risiko führt, und zwar – ich komme darauf zurück – auf die Kombination zwischen der Herabsetzung der subjektiven Schwelle, der gleichzeitigen Anknüpfung des Ordnungswidrigkeitenrechts und der verlängerten Verjährung. Hier kumuliert das, was das Gesetz anordnet. Unter Umständen ist man sehr früh in den Straftatbestand eingetreten, hat aber dann gleichzeitig eine lange Verjährungsfrist, unter



Umständen fünf oder sogar zehn Jahre, die dann das Unternehmen zwingt, in dieser Zeit Vorsorge zu betreiben, ob es hier noch zu einer entsprechenden Nebenbeteiligung kommen kann – das Unternehmen wird aktiv eingebunden – oder aber zu einer Sanktionierung im Wege des Ordnungswidrigkeitenrechts. Das heißt, im europäischen Binnenmarkt werden wir durch dieses Gesetz, käme es so zum Zuge, natürlich einen erheblichen Nachteil haben gegenüber anderen wirtschaftsteilnehmenden Staaten der Europäischen Union, die hier ausschließlich die Richtlinie 1-zu-1 umsetzen werden. Danke.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Jetzt abschließend in der Beantwortung der Fragen der zweiten Fragerunde, Herr Dr. Sina, vier Minuten, bitte.

SV Dr. Stephan Sina: Danke. Zu den Fragen von Herrn Benner. Zum einen, die Bedeutung von zusätzlichen Maßnahmen im Bereich der Strafverfolgung. Die Richtlinie widmet dem einen Schwerpunkt neben Strafen und Strafsanktionen. Der Umfang zeigt, dass dieses Thema genauso ernst genommen wird wie diese beiden anderen Aspekte. In der Tat hängt die abschreckende Wirkung von strafrechtlichen Sanktionen maßgeblich vom Entdeckungsrisiko ab und von einer hohen Sanktionswahrscheinlichkeit. Das Entdeckungsrisiko hängt wieder davon ab, dass regelmäßig Kontrollen stattfinden, denn Umweltdelikte sind Kontrollkriminalität. Das erfordert eine ausreichende Ausstattung und Qualifikation der Strafverfolgungsorgane. Insofern ist das Thema Vollzugsdefizit durchaus relevant, denn in den Umweltdelikten, die hier schon einmal angeführt wurden und die mein Unternehmen für das Umweltbundesamt seit einigen Jahren durchführt, wird immer deutlich darauf hingewiesen, dass sich der Rückgang der Fallzahlen aus den statistischen Daten allein nicht erklären lässt.

Es gibt verschiedene Ursachen. Auf jeden Fall wird aber in Literatur und Praxis von einer hohen Dunkelziffer in diesem Bereich ausgegangen. Zu den möglichen Ursachen – die kann man nur interpretieren, auch wenn durchaus Aspekte wie ein gestiegenes Umweltbewusstsein eine gewisse Rolle spielen werden – finden sich überwiegend

in der Literatur deutliche Hinweise darauf, dass wir Probleme nicht ausreichender Personalausstattung haben, die sich in einer Abnahme von Kontrollen widerspiegeln. Es gibt zum Beispiel eine Untersuchung im Abfallbereich, in der festgestellt wurde, dass in Bundesländern, in denen Personalabbau stattgefunden hat, es auch zu einem Rückgang der Fallzahlen gekommen ist im Vergleich zu anderen Bundesländern, in denen das nicht der Fall war und in denen die Fallzahlen konstant geblieben sind. Auch in Interviews mit Praktikern, die wir in diversen Projekten durchgeführt haben, wird immer wieder als Hauptproblem des Vollzugs, neben den Problemen bei der Feststellung oder Nachweisbarkeit von Umweltschäden, eine unzureichende Personalausstattung und mangelnde Spezialisierung oder Fortbildungsmöglichkeiten erwähnt.

Wir haben also deutliche Hinweise darauf, dass wir die Strafverfolgung spezialisieren sollten. Das ist nicht nur im Bereich des Umweltstrafrechts so. Wir sehen auch in anderen Bereichen der Justiz, dass wir Personalknappheit haben. Da werden schon Maßnahmen ergriffen. Insofern müssen wir dieses Thema Strafverfolgung aus meiner Sicht sehr ernst nehmen und zusätzliche Maßnahmen ergreifen. Bessere Ausstattung, bessere Qualifikation, bessere Zusammenarbeit zwischen den Behörden. Auch da gibt es Untersuchungen, dass zum Beispiel dort, wo Besprechungen regelmäßig zwischen Umweltbehörden und Staatsanwaltschaften stattfinden, es zu einer besseren Zusammenarbeit kommt, die sich positiv auswirkt.

Zur zweiten Frage, TKÜ. Ich kann als Nichtpraktiker nicht bewerten, wie gut sich das im Einzelfall nachweisen lässt, diese Kombination von beiden. Mir geht es darum, dass in anderen Anlasstaten des § 100a StPO, zum Beispiel Urkundendelikte, Hehlerei oder Ähnlichem, auch Tatbestände aufgeführt werden, in denen gewerbsmäßige oder bandenmäßige Begehung verlangt wird. Beides zusammen entspricht dieser Arbeitsdefinition der organisierten Kriminalität, die auch dazu führt, dass organisierte Kriminalität in den Statistiken kaum vorkommt, weil die Anforderungen so hoch sind. Vielen Dank.



Der **amtierende Vorsitzende**: Ich danke Ihnen sehr. Ich danke den Sachverständigen für die umfangreichen Auskünfte und die hohe Disziplin. Sie haben die Zeit sehr genau eingehalten. Ich danke den Kolleginnen und Kollegen sowie allen Teilnehmerinnen und

Teilnehmern. Ich schließe die 43. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz.

Schluss der Sitzung: 13:21 Uhr

Carsten Müller, MdB
Amtierender Vorsitzender